Das Recht der Untersuchungshaft

nach der Novelle von 1926
und Gedanken zur Reform

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

von

Friedrich Freiherr von Bourscheidt

Siegburg-Mülldorf

BONN 1930

Verein Studentenwohl e. V., Bonn.

Angenommen auf Bericht

der Professoren Dr. Graf zu Dohna und Dr. Grünhut.

Inhaltsangabe.

Seite

I. Das geltende Recht.

1. Die Haftvoraussetzungen und Haftgründe 6
(Beim Verfahren auf Antrag oder Privatklage; — Fluchtverdacht; — Kollusionsverdacht; — andere Haftgründe, Haftfähigkeit).
2. Der Haftbefehl (§ 114) 16
(Überhaft; — Ort der Verwahrung).
3. Die Bekanntgabe des Haftbefehls und die Vorführung und Vernehmung des Beschuldigten. (Art. 114 RV.; — Freilassung des Verhafteten). 18
4. Die Rechtsmittel. 23
(Beschwerde; — Antrag auf mündliche Verhandlung).
5. Das Haftprüfungsverfahren 26
(Frist; — Wiederholung; — mündliche Verhandlung; — Rechtsmittel).
6. Die mündliche Verhandlung 30
(Verlauf; — notwendige Verteidigung; — Anwendung der Vorschriften für die Hauptverhandlung; — Nichtvorführung des Beschuldigten; — Entscheidung; — Rechtsmittel; — Wiederholung der mündlichen Verhandlung).
7. Der Verstoß gegen Verfahrensvorschriften 42
8. Die Aufhebung des Haftbefehls 42
9. Der Vollzug der Untersuchungshaft 50

II. Gedanken zur Reform. — Der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz".

1. Die Haftgründe 56
2. Die Zulässigkeit anderer Sicherungsmaßnahmen 57
3. Der Schutz des Verhafteten:
a) Vernehmung des Beschuldigten 58
b) Haftprüfungsverfahren 59
c) Frist für die Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung nach § 114 d. 60
d) Entscheidung über die Beschwerde 60
4. Die vorläufige Festnahme (Vorführung) und der richterliche Verwahrungsbefehl 61
5. Der Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger . . 63
6. Der Vollzug der Untersuchungshaft 64
(Zuständigkeit des Richters bezw. des Anstaltsvorstehers).

Verzeichnis benutzter Schriften.

Alsberg: in Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, S. 460.
Alsberg: in Juristische Wochenschrift 1925, S. 1433.
Amrhein: Strafprozeß-Reform, Zürich 1908.
Beling: Deutsche Strafprozeßordnung 1928, § 33 § 102.
Beringer: in Juristische Wochenschrift, 1925, S. 1541.
Bumke: Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, 1927.
Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht 1925, 2. Aufl.
Feisenberger: Strafprozeßordnung, 1926, Anhang.
Feisenberger: in Beiträge zur Reform des Strafprozesses 1909.
Feisenberger: in Mitteilungen der IKV. Bd. XIV, S. 270, 575.
Flögel: Das Recht der Untersuchungshaft nach dem Inkrafttreten der Strafprozeß-Novelle von 1926 in Beilage zur Deutschen Richterzeitung:
Gerland: Der Deutsche Strafprozes, 1927.
Glaser: Handbuch des Strafprozesses, 1883.
Hahn: Die gesamten Materialien zur Strafprozessordnung, 1885.
Hartung: Die Untersuchungshaft nach der Novelle vom 27. 12. 1926.
Hegler: in Gerichtssaal Bd. 94.
Hélie: Traité de l'Instruction Criminelle, 1845, Bd. I und IV.
Höpler: in Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, S. 611, 627.
Kohlrausch: Strafprozeßordnung, 1927.
Lobe: in Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, S. 576.
Lobe-Alsberg: Kommentar zur Strafprozeßordnung.
Löwe: Strafprozeßordnung. 3. Aufl., 1882.
Löwe-Rosenberg: Strafprozeßordnung, 16. Aufl., 1925.
Löwenstein: „Zwangsmittel im Strafverfahren" in Aschrott, Reform des Strafprozesses, 1906.
Marse: in „Strafvollzug in Preußen" des Preußischen Justizministeriums.
Marse in Bumke, Deutsches Gefängniswesen 1928.
Graf v. Pestalozza: in Juristische Wochenschrift 1925, S. 1541 ff.
Preußisches Justizministerium, Der Strafvollzug in Preußen, 1928.
Rosenberg: in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXVI., 1906.
Rosenberg: in Juristische Wochenschrift 1925.
Roux: Cours de droit criminel français, 1927.
Siegert: in Juristische Wochenschrift 1925, S. 929.
Stenglein: Lehrbuch des deutschen Strafprozesses, 1887.
Straßmann: in Juristische Wochenschrift, 1925.
Wolff: in Deutsche Juristenzeitung 1906.
Zucker: Die Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft, 1853.

I. Die Untersuchungshaft

nach geltendem Recht.

Die Untersuchungshaft, die einen Menschen trifft, dessen Schuld erst im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens festgestellt werden soll, verfolgt einen wesentlich anderen Zweck, als die Strafhaft: Sie dient nur der besseren und ungestörten Ermittlung der angeblich begangenen Tat. Da eine Störung irgendwelcher Art für das strafgerichtliche Verfahren aber in sehr zahlreichen Fällen nicht zu befürchten ist, so kann sie nach unserem heutigen Rechtsempfinden unmöglich gegen jeden Beschuldigten zur Anwendung kommen. Vielmehr müssen, soll sie gerechtfertigt sein, besondere Verdachtsgründe gegen den zu Verhaftenden vorliegen. Diese sind denn auch im Gesetz des näheren bestimmt. Erstes Erfordernis ist danach, daß der zu Verhaftende nicht nur verdächtigt, sondern daß er der Tat „dringend verdächtig" ist. Außerdem muß der begründete Verdacht bestehen, daß der Verdächtige das Strafverfahren stören oder vereiteln werde. Zumal bei gering zu bestrafenden Vergehen und vor allem bei Übertretungen ist eine Störung des Strafverfahrens seitens des vermeintlichen Täters nicht ohne weiteres anzunehmen. Es kann sehr wohl Fälle geben, in denen der Delinquent kein besonderes Interesse daran hat, sich der strafenden Hand des Gesetzes zu entziehen; in anderen Fällen wird der Strafanspruch des Staates bezw. die zu erkennende Strafe so gering sein, daß man eine, vielleicht längere Zeit dauernde Freiheitsentziehung als eine zu scharfe Maßnahme zur Sicherung des Strafverfahrens bezeichnen muß.

Die Strafprozeßordnung vom Jahre 1879 hat die Haftvoraussetzungen und Haftgründe, die sich in mehr oder minder ausgedehntem Maße schon in Gesetzen des 18. und 19. Jahrhunderts finden, übernommen. Der Verdächtige kann, wenn

die Bedingungen der §§ 112 ff. erfüllt sind, auf Grund eines Haftbefehls des Richters verhaftet werden. Als Abwehrmittel stand ihm bis zum Jahre 1927 nur die Beschwerde zu. Obwohl man die Mängel der gesetzlichen Regelung des Rechts der Untersuchungshaft wohl erkannt hatte, und trotz der zahlreichen Versuche znr Besserung des geltenden Rechts, hat erst die Novelle vom Jahre 1926, die sich besonders mit der Untersuchungshaft beschäftigt, eine Änderung herbeigeführt.

1. Die Haftvoraussetzungen und Haftgründe.

Die Hauptangriffe hatten sich auf die Formulierung des § 112, auf die Art der Feststellung der Haftvoraussetzungen und Haftgründe sowie auf den Vollzug der Haft gerichtet. Die Anträge, die im Reichstag gestellt wurden, bezogen sich hauptsächlich auf den Schutz des Beschuldigten nach seiner Verhaftung. Insbesondere gilt dies von dem Antrag, der am 30. 11. 1926 seine Annahme durch den Reichstag fand. In ihm ist die Frage der Untersuchungshaft einer, wenn auch nicht endgültigen Regelung zugeführt worden. Abänderungen auch dieser neuen Fassung des Rechts der Untersuchungshaft werden sich nicht vermeiden lassen und haben in dem inzwischen bekanntgegebenen „Amtl. Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz“[1]) ihren Niederschlag gefunden.

Die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft sind auch nach der Novelle vom 27. 12. 1926 diejenigen der §§ 112 ff. der StPO. von 1879 geblieben. Es sind dies: dringender Verdacht in Verbindung mit Fluchtverdacht oder Kollusionsverdacht. Nur beim Vorliegen dieser Voraussetzungen darf der Angeschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden; im allgemeinen wird es dann auch geschehen. Der Richter ist aber nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in der Lage, die in dem konkreten Fall vorliegenden Verhältnisse und Umstände weitestgehend zu berücksichtigen. Das Gesetz läßt die Haft allgemein jedoch nur bei Verbrechen und Ver-

[1]) Im folgenden zitiert: Entwurf 1929.

gehen zu, während es sie bei Delikten, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht sind, wegen Kollusionsgefahr überhaupt ausschließt, — wegen Fluchtgefahr bloß gegen Landstreicher, Ausländer und unter Polizeiaufsicht Stehende für zulässig erklärt oder dann, wenn auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Antrags- und Privatklageverfahren.

Daß die Untersuchungshaft bei Beschuldigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens unter den erwähnten Voraussetzungen zulässig ist, gilt auch bei Delikten, die nur auf Antrag verfolgt werden. Zwar heißt es im § 51 StGB.: „Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt . . . . den Antrag zu stellen;“ woraus an sich zu schließen wäre, daß auch eine Verhaftung des vermeintlichen Täters nicht zulässig sei. Doch bestimmt die StPO. im Gegenteil, daß sowohl die vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 3) als auch die Verhaftung auf Grund richterlichen Haftbefehls (§ 130) zulässig sein soll. Da § 126 Anwendung zu finden hat, wäre nach früherem Recht der Antrag des Verletzten — mangels besonderer Vorschrift — in vier Wochen beizubringen gewesen, sodaß die Dauer der Untersuchungshaft solange unter Umständen von dessen Willen abhängig war; nach der Novelle kann diese Frist, falls nicht ausdrücklich begrenzt, sogar ins Unermeßliche gehen. Ist der Antrag zurücknehmbar (s. §§ 64,247 StGB.), so kommt die Zeit bis zur Rücknahme des Antrages als Schwebezeit hinzu und gibt der Untersuchungshaft die gleichen Wirkungen, wie diese sie bei dem zunächst zu besprechenden Privatklageverfahren hat: daß nämlich die Dauer der Haft — abgesehen von dem Prüfungsverfahren — von dem Willen des Antragsberechtigten bzw. des Privatklägers abhängig ist, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entlassung gemäß § 126 nicht für berechtigt hält. Der Entwurf 1908 hatte eine Befristung für die Stellung des Antrages vorgesehen, während der Beschluß der 7. Kommission des Reichstages zum Entwurf von 1909 in erster Lesung in § 113 Abs. 3 vorschrieb: „wegen eines Vergehens, das im Wege der Privatklage verfolgt

werden kann, darf ein Haftbefehl nicht erlassen werden, bevor der erforderliche Antrag (?) gestellt ist".

Bei dem besonderen Verfahren der Privatklage muß die Beantwortung dieser Frage eine andere sein: Nach Vorschrift des § 384 Abs. 1 richtet sich das weitere Verfahren nach Erhebung der Klage und Eingang der Erklärung des Beschuldigten bzw. dem Ablauf der diesem hierzu gesetzten Frist „nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind". Inwieweit dies auf die Untersuchungshaft von Einfluß sein kann, ist in der Literatur nicht unbestritten. Löwe[1]) lehnt die Untersuchungshaft als nicht statthaft ab: „Wo ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht und die Zurücknahme der Klage vom Belieben des Klägers abhängt (§ 391; — wie oben die Zurücknahme des Antrages!), da kann es niemals gerechtfertigt sein, die Freiheit des Angeklagten während des schwebenden Verfahrens zu beschränken". Und ebenso v. Liszt;[2]) „Dem Privatkläger gegenüber ergibt sich die Unzulässigkeit des Haftbefehls aus § 431 (jetzt § 391 StPO.), nach dem Ausbleiben des Privatklägers als Zurücknahme der Klage gilt. Und bezüglich des Angeklagten ist der Wortlaut des § 427 Abs. 3 StPO. entscheidend, der nur von der Vorführung, nicht von der Verhaftung spricht, diese mithin ausscheidet" (jetzt § 387). — Dagegen vertritt von Kries[3]) die Zulässigkeit der Untersuchungshaft auch beim Privatklageverfahren etwa folgendermaßen: „Dies würde darauf hinauslaufen, den Landstreichern und Ausländern entweder das Privileg zu erteilen, straflos Beleidigungen und Körperverletzungen zu begehen oder der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, hier immer ein öffentliches Interesse als vorhanden anzunehmen. Zu beiden fehlt es am Grunde. Die Befugnis des Privatklägers zur Zurücknahme seiner Klage, kann hier schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die des Antragsberechtigten zur Zurücknahme des Antrags denselben Erfolg hat. In dieser Beziehung geht aber die Ansicht

[1]) Löwe. § 384; — ferner Binding, Grundriß § 71 u. a.

[2]) v. Liszt, JW. 46, S. 166.

[3]) v. Kries, § 28, S. 209 Anm. 1; — ferner Bennecke-Beling, S. 635 Note 8 u. a.

des Gesetzes aus § 130 deutlich hervor". Meiner Ansicht nach kann man sagen: das Gesetz sieht in dem Abschnitt über das Privatklageverfahren die Untersuchungshaft nicht vor. Trotzdem ist diese gemäß den allgemeinen Vorschriften anwendbar. Die Zulässigkeit der Haft ist jedoch nicht eine allgemeine; sondern sie beschränkt sich auf die Zeit n a c h Erhebung der Klage. Nach dem aus § 384 mit § 383 sich ergebenden Zeitpunkt richtet sich das weitere Verfahren „nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind", während vorher ein Verfahren noch nicht vorhanden ist. Die Bestimmung des § 384 Abs. 1 bezieht sich nun in der Hauptsache auf den Gang des Prozesses; doch wird man sie für sämtliche Maßnahmen, die in diesem Zeitpunkt möglich sind, maßgebend sein lassen müssen. Die ausdrückliche Ermächtigung zur Vorführung des Angeklagten im § 387 Abs. 3 spricht m. E. noch nicht gegen die Zulässigkeit der Untersuchungshaft, d. h. seiner Verhaftung. Dagegen verneine ich die Möglichkeit einer Verhaftung des Beschuldigten v o r Erfüllung der in den §§ 382, 383 gegebenen Voraussetzungen. Gleichfalls ist die analoge Anwendung des § 227 Abs. 3 ausgeschlossen. Dort besteht, falls der Verletzte einen dahingehenden Antrag stellt, ein Interesse des Staates an der Strafverfolgung. Zu dessen Durchführung muß er sich also nach wie vor des Beschuldigten versichern. Bei den Fällen der Privatklage ist aber gerade sein Interesse so gering, daß er sein Recht auf Strafverfolgung in der Regel einem Privatmanne überläßt. Hat der Staat aber kein Interesse an der Bestrafung des Delinquenten, und tritt er somit überhaupt nicht in eine Untersuchung ein, so ist nicht einzusehen, wozu die verhängte Haft dienen sollte. Ebenso wie diese nach Eintritt in den Prozeß gerechtfertigt ist, da der Staat dem Kläger einmal seine Hilfe geliehen und ihm sogar die Stellung des öffentlichen Anklägers eingeräumt hat, ist sie für die vorhergehende Zeit abzulehnen. Ganz anders ist naturgemäß zu entscheiden, wenn wegen der sog. Privatklagedelikte die öffentliche Klage sofort durch die Staatsanwaltschaft erhoben wird. In diesem Falle ist ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben. Das Verfahren richtet sich vollständig nach den allgemeinen Vorschriften.

Dies gilt auch für die Verhängung der Untersuchungshaft, sobald die Staatsanwaltschaft durch Beantragung der Untersuchungshaft das öffentliche Interesse kund gibt.

Wie schon gesagt, ist die Verhängung der Untersuchungshaft von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig. Als diese sind im Gesetz festgelegt: dringender Tatverdacht und Flucht- oder Kollusionsverdacht. Der Fluchtverdacht ist dem Angeschuldigten in jedem Falle besonders nachzuweisen (§ 114 Abs. 2) und als Grund der Verhaftung anzugeben. Er bedarf jedoch keiner besonderen Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder begründete Zweifel bestehen, ob der Angeschuldigte sich auf Ladung vor Gericht stellen oder dem Urteil Folge leisten werde. Letzteres ist hiernach besonders anzunehmen, wenn es sich um einen Heimatlosen, einen Landstreicher oder einen Menschen handelt, der sich über seine Person nicht ausweisen kann; ferner wenn ein Ausländer angeschuldigt ist.

Fluchtverdacht.

Unter den Begriff der Flucht im Sinne unserer Vorschrift fällt nun nicht nur das Sichentfernen mit unbekanntem Ziele, sondern als Flucht ist jede Maßnahme des Angeschuldigten anzusehen, die ihn dem körperlichen Zugriff eines Organs des Staates entziehen kann. Als Flucht gilt hiernach auch jedes Sichverstecken, oder was für Möglichkeiten sonst noch denkbar sind. Eine übereifrige Untersuchungsbehörde wird somit mit Leichtigkeit einen Grund zur Verhaftung wegen Fluchtverdachts finden, indem sie die geringste Reisevorbereitung oder was es sonst sei, als Vorbereitung zu einer Flucht auslegt. Trotzdem ist aber unter dem Gesichtspunkte, daß der Staat sich derer, die zu bestrafen er berufen ist, versichern muß, die Maßnahme der Verhaftung wegen Fluchtverdachts zu billigen. Eine andere Frage ist es, ob die Abgrenzung der Fälle im § 112 StPO und im § 113 als richtig, zweckentsprechend und notwendig anerkannt werden muß. Dagegen, daß Untersuchungshaft bei Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe zulässig sein soll,

wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, ist wohl kaum etwas einzuwenden. Inwieweit sie zur Anwendung kommen soll, kann nur der Richter an Hand des jeweiligen Tatbestandes entscheiden. Ein Ausschluß der Haft auch z. B. für Vergehen oder für Straftaten, die mit einer bestimmten Höchstfreiheitsstrafe bedroht sind, würde m. E. ebenso falsch und unzweckmäßig sein, wie die in unserem heutigen § 112 StPO. enthaltende Präsumption des Fluchtverdachts. Daß ein solcher bei Verbrechen eher vorliegen kann als sonst, ist wohl zuzugeben. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Gefahr einer langjährigen Gefängnisstrafe den Täter nicht ebenso oder gar mehr zur Flucht verleiten soll als eine Zuchthausstrafe von vielleicht kürzerer Dauer. Der Fluchtverdacht ergibt sich auch hier aus den Umständen des Einzelfalles. Gegen das Verschwinden der unter Ziffer 2 und 3 genannten Personen kann sich der Staat allerdings meist nur durch Verhaftung schützen, — die aber ebenso gut ohne die gesetzliche Präsumption auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Abs. 1 möglich ist. Es fragt sich immer, wie weit diese Maßnahme angesichts der zu erwartenden Strafe nötig erscheint, und ob nicht die Dauer der Freiheitsentziehung mit der schließlich erkannten Strafe in krassem Widerspruch steht. Zu bedenken ist dabei ja auch stets, daß die Schuld des Angeschuldigten keineswegs feststeht, und ein freisprechendes Urteil nicht ausgeschlossen ist.[1])

Kollusionsgefahr.

Ist die Verhaftung wegen Fluchtverdachts in gewissen Grenzen durchaus zu rechtfertigen oder u. U. sogar dringend geboten, so trifft dies weit weniger bei Verhängung der Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr zu, und hier gibt die gesetzliche Regelung zu Bedenken hinreichend Anlaß. Kollusionsgefahr ist nach dem Gesetz gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeschuldigte Spuren der Tat vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Es ist verständlich,

[1]) Hierzu: Aschrott, Reform, S. 297 ff.

daß der Staat sich die Durchführung seines Strafanspruchs möglichst zu erleichtern sucht. Deshalb versucht er jede Gegenwirkung seitens des Delinquenten auszuschalten. Ja, er geht dabei so weit, sogar dessen Verteidigung in weitgehender und dem heutigen Rechtsempfinden keineswegs mehr entsprechender Weise zu behindern. Eine Rechtspflicht für den Straffälligen, die Nachforschungen der staatlichen Organe nicht zu stören oder sie gar zu unterstützen, besteht aber nicht. Deren Aufgabe ist es, dem Täter seine Tat nachzuweisen, ihn derselben zu überführen. Aber selbst eine Verpflichtung des Angeschuldigten, die Untersuchungshandlung der Staatsanwaltschaft nicht zu stören, zugegeben, so bestehen noch schwere Bedenken gegen die Kollusionshaft. Wie will man im allgemeinen dem Angeschuldigtem eine störende oder strafvereitelnde Tätigkeit nachweisen, bevor wenigstens ein Versuch dazu gemacht worden ist?! Verlangt wird deshalb in der Literatur zum Teil, daß ein Kollusionsversuch unternommen worden ist,[1]) wie dies die österreichische StPO von 1873 im § 175,3 vorsieht, während die Praxis zum großen Teil die Kollusionshaft sogar von weniger strengen Voraussetzungen abhängig sein lassen möchte. Löwenstein[2]) sagt hierzu:

„Der bloße Kollusionsverdacht darf niemals zur Verhaftung führen. Denn er besteht tatsächlich stets . . Solange aber die Kollusionsgefahr sich nicht in der Vorbereitung von Kollusionshandlungen verkörpert hat, liegt kein Grund vor, den Verdächtigen festzunehmen; denn selbst die bereits erfolgte Kollusion gefährdet, wenn sie erwiesen wird, den Strafanspruch nur ausnahmsweise, weil sie in Verbindung mit den anderen Ergebnissen der Untersuchung ein nicht minder wichtiges Beweismaterial bietet, als das Beweismittel, dessen Beseitigung versucht oder auch gelungen ist.“ Der Nachweis versuchter Kollusion sei zu fordern; dann aber sei die Verhaftung begründet; denn wenn auch vom Angeschuldigten nicht gefordert werden dürfe, daß er dem Staat die Mittel zu seiner Überführung an die Hand gebe, so müsse man dem Staate doch das Recht

[1]) Siehe Wolff in DJZ.. 1906, S. 406.

[2]) Löwenstein, a. a. O., S. 297.

einräumen, sich durch Strafandrohung oder durch Verhaftung gegen absichtliche Verdunkelung des Tatbestandes zu sichern.

Läßt man die Haft aber von der Voraussetzung der versuchten Kollusion abhängig sein, so zeigt sich, daß sie in den meisten Fällen zwecklos ist, da die abzuwendende Handlung des Angeschuldigten ja längst geschehen ist, wenigstens zum Teil. Hier hat die Haft also keinen Zweck mehr, während sie vorher (als Präventivmaßnahme) des rechtlichen Grundes entbehrte. — Weiterhin liegt in dem System aber auch eine Inkonsequenz: Der Angeschuldigte wird zur Hintanhaltung von Beeinflussungs- und Verdunkelungsversuchen in Haft genommen, während er die Prozeßführung durch Obstruktion oder passive Resistenz verzögern und stören darf, solange und so gut es in seiner Macht liegt; denn eine Aussagepflicht besteht für ihn nicht. Außerdem stehen dem Staat Hilfsmittel zur Hand, die bei etwas beschleunigter Anwendung die evtl. bestehende Kollusionsgefahr wesentlich zu mindern vermögen.

Es sind dies im materiellen Recht: die Bestrafung des Meineids eines Zeugen, des Versuchs und der Verleitung zu einem solchen. Dazu müßte für das deutsche Recht die im österreichischen Recht schon enthaltene Strafdrohung für die unbeeidete falsche Aussage vor einer Behörde kommen, die insbesondere für das hier in Frage stehende Vorverfahren von Wichtigkeit wäre. Neben diese Strafdrohungen zur Abschreckung von Beeinflussungsversuchen tritt nach formellen Recht die Möglichkeit der Durchsuchung sowohl des Angeschuldigten wie seiner Wohnung, der Beschlagnahme von Gegenständen, der Durchsicht seiner Korrespondenz usw. Diese Maßnahne können eine so starke Beweissicherung ermöglichen, daß eine Einsperrung des Delinquenten wegen Gefahr von Kollusionen als durchaus unnötig und als ungerechtfertigte Belästigung eines Menschen erscheinen muß. Zu bedenken ist auch die psychologische und auch die wirtschaftliche Schädigung der Angeschuldigten und unter Umständen seiner unschuldigen Angehörigen. Zudem zeigt uns das englische Recht, daß auch ohne Kollusionshaft auszukommen ist. Es ergibt sich sogar für den Vollzug der Untersuchungshaft eine wesentliche Erleichterung sowohl

für den Angeschuldigten wie für die mit dem Vollzug betrauten Organe, da die vom deutschen Gesetzgeber für nötig erachteten Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt bei alleinigem Fluchtverdacht überflüssig sind; sie sind daher dem englischen Recht auch unbekannt; aus dem Gesagten scheint mir hervorzugehen, daß die Kollusionshaft aus dem deutschen Recht als ein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten verschwinden kann.

Haftfähigkeit.

Sehr eingehend besprochen wurde in den letzten Jahren eine Haftvoraussetzung, die im § 112 StPO. nicht erwähnt ist: Die Haftfähigkeit des Beschuldigten.[1]) Auch der Entwurf 1929 hat zu dieser keineswegs unwichtigen Frage nicht Stellung genommen. In dem neuen § 125 sieht er zwar den Fall vor, daß „gegen einen Angeschuldigten ein Haftbefehl nur deshalb nicht erlassen werden kann, weil er zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war"; hier kann das Gericht seine einstweilige Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Es handelt sich also nicht um Untersuchungshaft, doch sollen die Bestimmungen der §§ 113b—115d entsprechend Anwendung finden. Auf die körperliche Haftfähigkeit hat der Entwurf dagegen keine Rücksicht genommen.

Wohl werden auch jetzt schon im allgemeinen lebensgefährlich erkrankte Untersuchungsgefangene entlassen oder einem Krankenhaus zugewiesen, „da bei Lebensgefahr im allgemeinen die Gefahr, daß die Sicherstellung des Gefangenen durch den Tod vollständig unmöglich wird, schwerer wiegt, als die Gefährdung der Sicherstellung durch Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr".[2]) Die Frage, ob die Haftfähigkeit berücksichtigt werden darf, ist überhaupt äußerst bestritten. Beringer[2]) will bei bloßen Nachteilen für die Gesundheit eine Abwägung mit der zu erwartenden Strafe eintreten lassen. Straßmann[3]) will die Haftunfähigkeit bei angedrohter Todesstrafe unbeachtet

[1]) s. JW. 1924, S. 1433 ff.: Rechtsanwalt Alsberg, Professor Kohlrausch, Landgerichtsrat Beringer, RA Graf von Pestalozza, Prof. v. Lilienthal, Geh. Med. Rat. Prof. Straßmann, Oberreichsanw. Ebermayer, RA Bendix.

[2]) Beringer, JW. 25 S. 1444.

[3]) JW. 1925, S. 1453.

lassen, ein Vorschlag, der mit Rücksicht auf die häufige Begnadigung nicht ganz begründet ist. Siegert[1]) behauptet, die Haftfähigkeit sei im Gesetz nicht als Voraussetzung angeführt; ihre Berücksichtigung stehe nicht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, da nur die genannten Voraussetzungen maßgebend sein könnten. Andererseits will Bumke[2]) sie zulassen; er bezeichnet den § 116 Abs. 2 für richtunggebend in dieser Frage, wonach Beschränkungen nur soweit zulässig seien, wie zur Sicherung des Haftzwecks erforderlich sei; der Zweck sei Ermöglichung der Verhandlung der Sache, Erkrankung und Lebensgefahr machten ihn aber gerade u n möglich. Gegen die Ansicht von Siegert ist einzuwenden, daß das Gesetz in § 112 keinen Zwang zur Verhängung der Untersuchungshaft aufstellt, sondern eine Abwägung der drohenden Gefahren wohl zuläßt. Die Begründung von Bendix aus § 116 geht aber fehl. Gewiß ist die Ermöglichung der Verhandlung der Sache Zweck der Untersuchungshaft. Der § 116 hat aber mit diesem Zweck garnichts zu tun, vielmehr ist hierfür nur § 112 maßgebend: § 116 spricht nur von der Behandlung der Gefangenen im Rahmen der Untersuchungshaft und innerhalb des Gefängnisses, betrifft aber nicht Fälle, die außerhalb dieses Rahmens liegen. Man kann vielmehr annehmen, daß das, was für die Strafhaft im § 445 StPO. gesetzlich festgelegt ist, für die Untersuchungshaft auch gilt, und daß, wenn für den Strafgefangenen die festbestimmte Haft, die für ihn eine Strafe darstellen soll, ausgesetzt werden kann aus Gründen seiner Gesundheit, für den nicht überführten und vielleicht unschuldigen Untersuchungsgefangenen dieses ebenfalls gelten soll. Dem steht auch keine gesetzliche Vorschrift im Wege. Jedenfalls ist aber de lege ferenda zu fordern, daß diesen Zweifeln und Streitfragen durch entsprechende Erwähnung im Gesetz ein Ende bereitet wird.

Andere Haftgründe.

Außer den im § 112 angeführten Haftgründen, bestehen noch einige andere:

[1]) JW. 1925, S. 929.

[2]) ebenso Goldschmidt, Reform des Strafprozeßverfahrens, S. 4; — wie im Text: Beling, Deutsches Strafprozeßrecht, 1928, § 102 Z. 7b.

1. wegen Gefährdung der militärischen Disziplin; für diese Haft besteht die Sondervorschrift des § 445 StPO.;
2. zum Zwecke der Auslieferung eines Ausländers an eine ausländ. Regierung (§ 10 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. XII. 1929);
3. wegen Nichterscheinens in der Hauptverhandlung trotz ergangener Ladung (§§ 230, 236 StPO.)); diese sog. Ungehorsamshaft ist m. E. nicht als Untersuchungshaft in unserem Sinne zu bezeichnen.

Eine Verhaftung wegen Gemeingefährlichkeit ist in Deutschland nur noch nach Mil.-StGO. § 176 Abs. 4 zulässig.

Die Mißstände bei der Durchführung der Untersuchungshaft sind auch heute noch derartig groß, daß man die weitgehende Beseitigung dieser Haft wünschen möchte. Es kann natürlich, insbesondere bei Fluchtverdacht, Fälle geben, in denen sie nicht zu entbehren ist.

2. Der Haftbefehl

Die materiellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft sind damit erschöpft. Im folgenden sollen nun die formellen Voraussetzungen der Verhaftung gemäß der StPO. dargelegt werden. Die Grundlage für die Verhaftung ist grundsätzlich ein schriftlicher Haftbefehl des Richters, sei es, daß die Verhaftung vor oder nach Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt. In den weitaus meisten Fällen geschieht die Verhaftung jedoch ohne diesen richterlichen Haftbefehl. Denn jedermann ist zur vorläufigen Festnahme befugt, falls jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtigt ist oder seine Persönlichkeit nicht feststellbar ist. Ferner dürfen Staatsanwaltschaft und Polizei verhaften, falls die Voraussetzungen für einen Haftbefehl ihrer Ansicht nach vorliegen und Gefahr im Verzug ist.

Überhaft.

Ist unter den angegebenen Bedingungen die Verhaftung eines in Freiheit befindlichen Menschen zulässig, so ist im Schrifttum doch bestritten, ob dies auch für einen schon in

Strafhaft befindlichen Beschuldigten gilt. Gerland (a. a. O. S. 255) lehnt es ab mit Hinweis darauf, daß die Voraussetzungen des Fluchtverdachts oder der Kollusionsgefahr im Gefängnis ausgeschaltet seien und unter Hinweis auf § 127 Abs. 2 StPO. (ohne nähere Begründung). Diese Bedenken zugegeben, muß ich doch mit Löwe (§ 114 Anm. 8) für die Möglichkeit der Untersuchungshaft auch gegenüber Strafgefangenen eintreten. Sowohl im Interesse der Vorbereitung des Strafprozesses (— die Kollusionsmöglichkeit, wenn man sie schon als Haftgrund ansieht, ist durch die Strafhaft (Gemeinschaftshaft) nicht ausgeschlossen! —) wie des Beschuldigten selbst ist es von Wichtigkeit, daß letzterer den Anordnungen des Richters untersteht wie jeder andere Untersuchungsgefangene, und nicht denen des Gefängnisleiters. Ein Nachteil für den Gefangenen besteht allerdings darin, daß durch diese Haft die Strafverbüßung unterbrochen und dadurch die gesamte Haftzeit verlängert wird.[1]) Ein Bedenken aus dem Gesetz ist jedoch nicht vorhanden.

Ort der Verwahrung.

Eine andere Frage, nämlich: wo die Untersuchungshaft zu vollziehen bezw. ob eine andere Verwahrung als im Gefängnis zulässig sei, hat ebenfalls im Gesetz keine Regelung gefunden. Es wird (nach herrschender Ansicht) in gewissen Fällen eine andersgeartete Sicherung zulässig sein, wie schon in den Entwürfen der Jahre 1909 nnd 1919 vorgesehen war und nach § 28 Abs. 1 JGG. für Jugendliche zugelassen ist (s. unten S. 79,89).

In diesem Zusammenhang sei auf Verordnungen der Länderregierungen hingewiesen, die dem Bestreben Rechnung tragen, den Beschuldigten möglichst mit der Gefängnishaft und damit, solange dem Richter eine Ersatzmaßnahme allgemein nicht zur Verfügung steht, auch der Untersuchungshaft überhaupt zu verschonen. Insbesondere nimmt die allgemeiue Verfügung des preußischen Justizministers vom 28. 3 1919 (JMin. Bl. S. 175) zur Frage der Untersuchungshaft in der Weise Stellung, daß

[1]) Über Wirkung der Überhaft und Zeitpunkt ihrer Berechnung, s.: RG. 2,456, OLG. München 3, S. 442, 7, S. 424; — Löwe-Rosenberg 17. Aufl. S. 283; Lobe-Alsberg, Einl. Ziff. 9.

sie die Verwahrung des Beschuldigten außerhalb des Gefängnisses anerkennt, ja sogar anbefiehlt, daß Anträge auf Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts zu unterlassen seien, solange der Gefahr durch andere Maßnahmen vorgebeugt werden kann, und daß diese Maßregeln durch besondere Auflagen an den Beschuldigten, z. B. Hausarrest oder polizeiliche Meldung verstärkt werden können. Soweit die Verhängung der Untersuchungshaft nötig erscheint, können diese Anordnungen, wie gesagt, jedoch keine Wirkung haben, da sie den Richter nicht binden können.

Soweit entsprechen die heute geltenden Vorschriften dem Rechte, wie es auch vor Erlaß der Novelle vom 27. 12. 1926 bestand. Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen der StPO. über Vorführung, Vernehmung usw. haben jedoch eine teilweise recht erhebliche Änderung erfahren. Nach geltendem Recht gestaltet sich die Untersuchungshaft folgendermaßen:

3. Die Bekanntgabe des Haftbefehls.

Der Haftbefehl ist nach § 114 schriftlich abzufassen und in ihm ist der Angeschuldigte („Beschuldigte") genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben. Bisher war dem Beschuldigten der Haftbefehl bei der Verhaftung, spätestens aber am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis bekannt zu geben; und spätestens an diesem Tage mußte er durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Dagegen ist er jetzt förmlich zu vernehmen. Außer dem bisher schon gegebenen Beschwerderecht steht ihm das Recht zu, mündliche Verhandlung zu verlangen; zudem soll er dadurch vor zu langer Ausdehnung der Haft geschützt werden, daß das Gericht von Zeit zu Zeit die Voraussetzungen der weiteren Untersuchungshaft zu prüfen hat (sog. Haftprüfungsverfahren), wobei auf Verlangen des Angeschuldigten ebenfalls mündlich zu verhandeln ist[1]).

In der praktischen Durchführung des § 114 Abs. 3 hat sich indes nichts geändert. Der Haftbefehl ist dem Angeschul-

[1]) Die knappen Vorschriften der §§ 114 Abs. 3 und 115 sind jetzt durch zehn Parapraphen (114—115 d) ersetzt!

digten, wenn möglich bei der Verhaftung bekannt zu machen. Dies geschieht, wie aus dem weiteren Text hervorgeht, gemäß § 35 StPO., also in der Regel durch Zustellung des Haftbefehls. Durch Verkündung kann sie nur erfolgen, wenn der Angeschuldigte bei Erlaß des Haftbefehls zugegen ist, etwa bei Erlaß während der Hauptverhandlung usw. In diesem Falle ist ihm auf Verlangen eine Abschrift auszufertigen; im Gegensatz zum bisherigen Recht ist er auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Andernfalls hat die Bekanntmachung durch Zustellung zu erfolgen, und zwar möglichst bei der Verhaftung. Auch dies wird sich in den seltensten Fällen durchführen lassen. Der verhaftende Beamte müßte denn zugleich Zustellungsbeamter oder in Begleitung eines solchen sein. Im allgemeinen wird die Bekanntmachung deshalb nach Satz 4 des § 114 Abs. 3 unverzüglich, also spätestens am Tage nach der Einlieferung in das Gefängnis erfolgen. Neu ist, daß in diesem Falle dem Angeschuldigten bei der Verhaftung vorläufig mitzuteilen ist, welcher strafbaren Handlung er verdächtigt wird. Der Haftgrund braucht nicht mitgeteilt zu werden. Wohl aber ist auf Art. 114 Abs. 2 der RV zu achten, der bestimmt: „Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchem Grunde die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen". Da die Bekanntmachung des Haftbefehls allein dem Angeschuldigten nichts nutzen könnte, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen. Während die Vorschriften der §§ 114 d und 115—115 d vollkommen neues Recht bringen, ist diese Vorschrift des § 114 d in Verbindung mit der des § 114 c bestimmt, die bisherigen §§ 115 und 132 zu ersetzen. — Bei der sogenannten Überhaft wird der Haftbefehl dem Angeschuldigten entsprechend nach Erlaß bekannt zu machen sein. Denn der Angeschuldigre hat auch in diesem Falle ein Interesse daran, die Gründe seiner Inhaftnahme sofort zu erfahren. Danach richten sich auch die Beschränkungen, die ihm auferlegt werden; und es hängt sein Beschwerderecht

davon ab, während mündliche Verhandlung allerdings ausgeschlossen bleibt (vgl. unten S. 25).

Vorführung und Vernehmung.

Der Angeschuldigte ist nicht mehr durch irgendeinen erreichbaren Richter über den Gegenstand der Beschuldigung zu hören, und zwar erst am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis, sondern ist jetzt unverzüglich, spätestenz am Tage nach der Ergreifung dem zuständigen Richter vorzuführen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 124, 125. Der zuständige Richter ist hiernach bei Verhaftung vor Erhebung der öffentlichen Klage (§ 125) der Amtsrichter, der den Haftbefehl erlassen hat; ist die öffentliche Klage erhoben, durch Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, so ist der Untersuchungsrichter zuständig, und zwar von der Eröffnung der Voruntersuchung an bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen dem zuständigen Gericht vorlegt, (nicht nur bis der Untersuchungsrichter die Akten nach Schluß der Voruntersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgibt, aber auch nicht bis zur „Eröffnung der Hauptverhandlung", §§ 197 Abs. 1 und 203). Im übrigen ist das Gericht zuständig, das in dem Abschnitt des Verfahrens, in dem die Entscheidung nötig wird, die Untersuchung führt, sowohl das erstinstanzliche wie das Berufungsgericht: das gilt jedoch nicht für das Revisionsgericht, sondern diesfalls ist der letzte Tatrichter zuständig.

Da alle diese Richter unter Umständen sehr weit von dem Ort der Verhaftung entfernt sind, und dadurch die Innehaltung der Frist des § 114 b Abs. 1 oftmals unmöglich ist, steht dem Angeschuldigten das Recht zu, seine Vorführung vor den nächsten Amtsrichter zu verlangen, die spätestens am Tage nach der Ergreifung zu erfolgen hat. Ein Hinweis auf dieses Recht ist aber nicht vorgeschrieben.[1]) — Der nächste Amtsrichter, dem der Angeschuldigte vorzuführen ist, ist unter Umständen ein anderer als der, in dessen Bezirk die Verhaftung

[1]) Wohl aber ist der Angeschuldigte spätestens am Tage nach der Verhaftung in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde (und aus welchem Grunde) die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist, (RV. Art.114,2)

erfolgt ist. Es kommt weder auf den Amtsbezirk noch auf die räumliche Entfernung an, sondern darauf, welcher Amtsrichter am schnellsten zu erreichen ist (anders in § 125 Abs. 2 und § 128 Abs. 1).

Der Richter, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird, hat diesen „unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen". Verlangt der Angeschuldigte seine Vorführung vor den nächsten Amtsrichter, so muß regelmäßig diese Vernehmung am zweiten Tage nach der Ergreifung erfolgt sein, auch wenn dieser zweite Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist; verlangt er sie aber nicht, so kann die Vernehmung sich lange hinauszögern; denn die Vorführung nach Abs. 1 kann doch erst erfolgen, wenn der Amtssitz des zuständigen Richters erreicht ist, also nicht immer am Tag nach der Ergreifung. Der Gesetzgeber hat auch nur das im geordneten Geschäftsgang mögliche und übliche von den bei der Überführung beteiligten Organen verlangen wollen. Das ist oftmals der Weg des Sammeltransports; doch dürfen die Interessen des Verhafteten durch die Ausnutzung solcher bequemeren und billigeren Vorführungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.[1])

Der Angeschuldigte ist von dem Richter zu vernehmen im Sinne der Vorschriften der §§ 133 f. Diese Vernehmung, die anstelle der früheren bloßen Anhörung getreten ist, hat stets zu erfolgen, außer, falls die Verhaftung in der Hauptverhandlung erfolgt, oder diese am Tage nach der Verhaftung stattfindet. Die Vernehmung erfolgt über „den Gegenstand der Beschuldigung", d. h. über die Tat, wegen der die Strafverfolgung betrieben wird. Für die Art und Weise, in der dies geschehen soll, gibt der Abs. 3 Richtlinien. Da dieser an die Stelle des fast wörtlich übereinstimmenden § 136 Abs. 2 getreten ist, ist dessen Auslegung auch jetzt verwendbar. Neu erscheint der Abs. 3, Satz 1 des § 114b; doch war sein Inhalt nach der dem § 136 Abs. 2 gegebenen Auslegung schon früher geltendes Recht. Unter den den Beschuldigten belastenden Umständen und unter den Verdachtsgründen sind nicht nur die Verdachtsmomente des

---

[1]) s. Hartung, 115 b2 c gegen Lobe-Alsberg 114 b I 3 a.

materiellen Rechtes, sondern auch die sog. Haftgründe zu verstehen, d. h., die Tatsachen, die den Flucht- oder Verdunkelungsverdacht rechtfertigen. Der Erfolg dieser Vernehmung ist, daß entweder der Haftbefehl aufrecht erhalten oder daß der Angeschuldigte freigelassen wird. Zu der Aufrechterhaltung bedarf es keines besonderen Gerichtsbeschlusses. Wir sehen also, daß die Bestrebungen, die Vernehmung des Angeschuldigten vor den Erlaß des endgültigen Haftbefehls zu legen, nicht zum Ziele geführt haben. Sowohl in der Literatur als auch in den verschiedenen Kommissionsberatungen war mit kleineren Abweichungen folgender Gang angestrebt worden; vorläufige Festnahme durch irgendeine der als berechtigt anerkannten Personen, Vernehmung des Verhafteten, Freilassung bezw. Erlaß des Haftbefehls durch den Richter. Der Gesetzgeber hat jedoch die bestehende Regelung als besseren Schutz des Angeschuldigten erkannt und in der Novelle an dem Erlaß des Haftbefehls als einziger Quelle jeder Verhaftung — mit Ausnahme der Möglichkeiten der §§ 125, 127 — festgehalten. Der Haftbefehl wird nach wie vor auf Grund der Informationen seitens der Staatsanwaltschaft an den Richter erlassen; einen persönlichen Einblick in die Sache erhält der Richter erst durch die Vernehmung. Jetzt erst ist er wirklich in der Lage, über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Haftbefehls zu entscheiden. Die vielfach verlangte Verbesserung der Unterrichtungsmöglichkeit durch Vernehmung von Zeugen ist allerdings ebenfalls noch nicht eingeführt worden; sie ist meiner Ansicht nach aber auch in so weitgehendem Maße praktisch kaum durchführbar, würde nur die ganzen Verhandlungen und Entscheidungen verzögern und dadurch keineswegs die zu Gunsten des Verhafteten erwarteten und erwünschten Vorteile bringen. Die Entscheidung des Richters über Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Haftbefehls. die allerdings ohne besondere Förmlichkeit ergeht, aber doch vorhanden ist, ersetzt m. E. vollkommen die angestrebte oben erwähnte Teilung des Verhaftungsvorganges, abgesehen natürlich von der, beiden nicht wesentlichen Zeugenvernehmung. Das Verlangeu einer Abänderung der jetzigen Regelung würde m. E. nur ein Streit um Worte sein. Für den Verhafteten ist es ganz gleichgültig, ob

er in vorläufige Verwahrung genommen oder verhaftet wird; und auch die Außenwelt wird darin sehr bald keinen Unterschied mehr erblicken!

Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl wegen des Wegfalls des in ihm angegebenen Grundes aufzuheben ist, oder daß andere Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verhaftung fehlen, so ist der Verhaftete freizulassen. — Der Amtsrichter, dem der Verhaftete auf Grund des § 114 c Abs. 3 vorgeführt ist, ist jedoch zur Prüfung der Haftvoraussetzungen und der Haftgründe nicht befugt, sondern darf den Verhafteten nur frei lassen, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist. Liegen mehrere Haftbefehle vor, so ist Freilassung nur zulässig, wenn dem Richter keiner der Haftbefehle zutreffend erscheint. Durch eine Freilassung wird der Haftbefehl als solcher nicht berührt, sodaß stets eine neue Verhaftung auf Grund dieses selben Haftbefehls möglich ist.

4. Die Rechtsmittel.

Beschwerde.

Mit der Vernehmung des Eingelieferten sind die Möglichkeiten, die zu seinem Schutze vorgesehen sind, keineswegs erschöpft. Es steht ihm zunächst gegen den Haftbefehl das Rechtsmitttel der Beschwerde zu, auf welches Recht er bei der Bekanntmachung hinzuweisen ist (§ 115). Dies kann durch formloses Schreiben geschehen oder mündlich, wobei gemäß §§ 187, 188, 168 Protokollierung erforderlich ist. Die Beschwerde ist zulässig gegen den vom Amts- oder Landgericht und vom Untersuchungsrichter erlassenen Haftbefehl, nicht aber — trotz des Wortlauts des Satz 1 des § 115 — gegen einen solchen des Reichs- oder Oberlandesgerichts, da gegen deren Entscheidungen eine Beschwerde überhaupt unzulässig ist (§§ 304, 305, 310) [1]. — Gegen den Beschluß des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz ist die weitere Beschwerde zugelassen (§ 310). Die Beschwerde wird gegenstandslos, wenn bei dem Übergang der Sache auf einen anderen Richter die Fortdauer der Haft ange-

[1]) Bestehen bleibt hier das Recht, mündliche Verhandlung zu beantragen.

ordnet wird (z. B. § 207 Abs. 2), da jetzt nur noch dieser Beschluß die Grundlage für die Haft bietet und Beschwerde also nur gegen diesen Beschluß möglich ist (vgl. Antrag auf mündliche Verhandlung, § 114 d!).

Antrag auf mündliche Verhandlung.

Außer dieser Beschwerde kennt das Gesetz als Neuerung noch den Antrag des Angeschuldigten auf mündliche Verhandlung, wenn der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens ergangen ist. Schon gelegentlich der Kommissionsberatungen über die Strafprozeßordnung von 1877 wurde der Gedanke begründet, man solle im Vorverfahren eine mündliche Verhandlung einführen, Damals handelte es sich allerdings um die Voruntersuchung, nicht um den Haftbefehl, und bezog sich somit auf alle Angeschuldigten. Aber diese Bemerkungen zeigen doch, daß die jetzt eingeführte mündliche Verhandlung im Vorverfahren nicht etwas ganz neues darstellt. Ein dahin zielender Vorschlag findet sich u. a. bei. Löwenstein.[1]) — Auf das ihm zustehende Recht ist der Verhaftete bei Bekanntmachung des Haftbefehls hinzuweisen. Letzteres hat indes nur einen Zweck, wenn die mündliche Verhandlung überhaupt zulässig ist (s. § 114 d), also bei Verhaftung wegen Verbrechens oder Vergehens; dann aber auch gegen einen Haftbefehl des Reichs- oder eines Oberlandesgerichts — entgegen der Regelung betr. der Beschwerde! — jedoch nicht, wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet ist (§ 115 b).

Während Beschwerde gegen den Haftbefehl auch dann möglich ist, wenn dieser nicht vollstreckt wird, ist nach dem klaren Wortlaut des § 114 d Abs. 1 nur derjenige zur Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung berechtigt, der sich tatsächlich in Haft befindet, und zwar auf Grund eines Haftbefehls im Sinne der §§ 114, 445 StPO. Die mündliche Verhandlung ist also nicht zulässig, wenn die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Gefangenenanstalt durch eine andere Maßnahme gemäß § 28 Abs. 1 JGG ersetzt ist.[2]) Das Gleiche

[1]) In Aschrott 1906, S. 299, 300.

[2]) Angesichts des Textes! — gegen v. Kiesow, JGG. zu § 28.

gilt m. E. nicht immer bezüglich eines erwachsenen Gefangenen, da diese Verwahrung vielfach als Haft anzusehen ist.[1] [2] — Liegt sog. Überhaft vor, d. h. befindet sich der Angeschuldigte bereits in Strafhaft oder in Untersuchungshaft wegen einer anderen Sache, so findet eine mündliche Verhandlung über den Überhaftbefehl erst dann statt, wenn diese tatsächlich nach Erledigung der anderen Haft vollstreckt wird.[3]

Die Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung ist von der tatsächlichen Verhaftung auf Grund des Haftbefehls an zulässig, sowohl vor als nach Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 114—123 bezogen durch § 125). Nach Eröffnung des Hauptverfahrens ist ihr nicht mehr stattzugeben, auch wenn die mündliche Verhandlung schon beantragt oder festgesetzt war, da ja die Hauptverhandlung auch dem Schutz des Angeklagten zu dienen bestimmt ist. — Der gestellte Antrag wird nicht dadurch hinfällig, daß ein anderer Richter zuständig wird (§§ 124, 125), der die Haft aufrecht erhält (vgl. hiermit die Beschwerde!) — Der Antrag kann jederzeit von dem Antragsteller zurückgenommen werden. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Antragsrecht ist indes ungültig.

Nach Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht mehr zulässig. „Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen"; gleichgültig, von wem sie eingelegt ist (vgl. §§ 115, 298). Dies gilt sowohl bei Beantragung mündlicher Verhandlung nach § 114 d wie nach § 115 a Abs. 4.

Die beantragte mündliche Verhandlung soll dem Antrag möglichst bald folgen. Deshalb hat der Gesetzgeber es für gut befunden, eine Frist für die Erledigung der Verhandlung vor-

---

[1]) z. B. bei Unterbringung in einer Krankenanstalt, Bewachung eines kranken Gefangenen im eigenen Hause — s. S. 18.

[2]) Ebenso Kohlrausch StPO. § 112 Anm. 4 gegen KG. in JW. 1926, S. 1247, das nur freiwillige Übernahme einer solchen Maßregel zur Ausschließung des Fluchtverdachts zulassen will unter Hinweis auf RV Art. 114, Pr. Verf. v. 1850 Art. 5; — a. A. Löwe-Rosenberg § 112 Anm. 1 B, § 118 Anm. 1.

[3]) Das Beschwerderecht aus § 115 Abs. 1 bleibt dagegen bestehen; — so Hartung § 114 d 2 b. Bumke, S. 23; — a. A. Lobe-Alsberg, § 114 d I 1.

zuschreiben, die ohne Zustimmung des Antragstellers weder durch Nichtverhandlung noch durch Vertagung überschritten werden darf. Dies auch, falls das Gericht, das den Termin festgesetzt hatte, nicht mehr zuständig ist.[1]) Wird die Zustimmung erteilt, so ist auch über die Dauer der Überschreitung eine Einigung zu treffen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn nicht der Verhaftete, sondern eine der nach §§ 115 c, 297, 298 berechtigten Personen oder der Verteidiger den Antrag gestellt haben; der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es in diesem Falle nur, soweit der Antrag von dem Verteidiger gestellt worden ist, sonst nicht.

5. Das Haftprüfungsverfahren.

Mit diesen Vorschriften, d. h. mit der Zulässigkeit der Beschwerde oder der Beantragung der mündlichen Verhandlung anstelle der Beschwerde ist nach Ansicht des Gesetzgebers dem Schutz des Angeschuldigten, der sich in Haft befindet, noch nicht Genüge getan. Vielmehr soll das Gericht von Amts wegen in bestimmten Zeitabschnitten prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls noch vorliegen oder ob der Verhaftete auf Grund des neuerlichen Befundes zu entlassen ist. Dieses sog. Haftprüfungsverfahren ist geregelt im § 115 a. Zu seiner Entstehungsgeschichte ist folgendes zu bemerken: bei der Erörterung der zu schaffenden Novelle zur Strafprozeßordnung wurde der Wunsch laut, es möchte eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung von Zeit zu Zeit ermöglicht werden. Von anderer Seite wurde angeregt, man möge anstatt der Vorschrift des unbefriedigenden § 126 mit seiner Fristsetzung für die Erhebung der öffentlichen Klage eine wiederkehrende Haftkontrolle durch das Gericht einführen. Eine solche Haftprüfung hatten schon die Anträge vom Jahre 1925 vorgesehen, die sich an den § 148 des Entwurfs von 1919 bezw. an den § 127 des Entwurfs von 1909 angeschlossen hatten. Die Aussprache führte dazu, daß ein Haftprüfungsverfahren

[1]) Ausgenommen nach Eröffnung der Hauptverhandlung, § 115 b; a. M. Lobe-Alsberg, § 114 d II 2 c.

vorgesehen wurde mit der Möglichkeit für den Angeschuldigten, mündliche Verhandlung zu beantragen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen des Haftbefehls hat stattzufinden, solange sich der „Angeschuldigte" in Untersuchungshaft befindet. Außer für den „Angeschuldigten" (§ 157) treffen diese Bestimmungen auch für den „Beschuldigten" zu, da § 115 a in § 125 bezogen ist. Das Haftprüfungsverfahren erfolgt bei jeder Art von „Untersuchungshaft", also auch bei Haft gemäß §§ 230, 236, falls diese länger als zwei Monate dauert (doch ohne mündliche Verhandlung — wegen § 115 b). Die Prüfung erfolgt während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft; die Frist beginnt also mit dem Beginn der Haft, also nicht schon mit der Ergreifung und nicht erst mit der Vernehmung, sondern mit der „Vorführung" vor den Richter (§ 114 b Abs. 1). Sie endet mit dem Ende der Untersuchungshaft, also nicht schon mit der Eröffnung der Hauptverhandlung, wie dies nach § 115 b für die mündliche Verhandlung der Fall ist. Das Verfahren ist von Amts wegen durchzuführen von dem in der anhängigen Sache zuständigen Gericht. Im Vorverfahren ist die Staatsanwaltschaft, in der Voruntersuchung auch der Untersuchungsrichter für die Vorlegung der Akten verantwortlich. Im gerichtlichen Verfahren hat nötigenfalls die Staatsanwaltschaft auf die rechtzeitige Prüfung zu dringen.

Diese Prüfung findet innerhalb festbestimmter Fristen statt; und zwar zum erstenmal, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat. Eine Ausnahme gilt für die Untersuchungshaft, die bei dringendem Tatverdacht zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin (§ 445) ohne Rücksicht auf Flucht- oder Kollusionsverdacht verhängt ist: die Frist beträgt hier nur — wie schon vor der Novelle — einen Monat bis zur ersten Prüfung [1]) — Die Frist beginnt im allgemeinen mit der Verhaftung; sie erleidet jedoch eine Verzögerung, wenn durch ein anderes Verfahren die Fortdauer der Haft beschlossen worden ist (§ 115 a Abs. 5), und beginnt dann erst mit der Bekanntmachung dieser Entscheidung an den Angeschuldigten. Zweifel entstehen im Hinblick auf Abs. 5 bei der Entscheidung

[1]) Bei Maßnahmen gemäß § 28 JGG. findet ein Haftprüfungsverfahren überhaupt nicht statt.

über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Bei dieser Entscheidung hat das Gericht nach § 207 Abs. 2 stets von Amts wegen über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen. Nach § 115 a Abs. 5 unterbricht diese Entscheidung über die Haftfortdauer den Lauf der Haftprüfungsfristen. Zweifelhaft kann nur sein, ob diese Wirkung auch dann eintritt, wenn bei der Entscheidung die Vorschriften des § 115 a Abs. 4 über die Anhörung des Angeschuldigten nicht beobachtet worden sind. Nach dem Zusammenhang des Abs. 5 ist anzunehmen, daß die Unterbrechung des Fristlaufs durch eine Entscheidung nach § 207 Abs. 2 auch dann eintritt, wenn der Angeschuldigte vor der Entscheidung nicht gehört worden ist. Immerhin ist es zweckmäßig, die Entscheidung durch Beobachtung der Formen des Abs. 4 zu einer wirklichen Entscheidung im Haftprüfungsverfahren auszugestalten. Die Anhörung läßt sich, soweit Mitteilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten erfolgt, mit der im § 201 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Aufforderung leicht verbinden. — Im übrigen wird an der Frist von zwei Monaten nicht immer starr festzuhalten sein.

Wiederholung.

Wann das Hauptprüfungsverfahren zu wiederholen ist, bestimmt das Gericht jedesmal bei Erlaß der letzten Entscheidung. Es ist dabei wiederum an eine bestimmte Frist gebunden, die nicht weniger als drei Wochen betragen soll, und nicht über drei Monate hinaus gehen darf.[1]) Die dreiwöchige Frist kann demnach in besonderen Fällen unterschritten werden. Die Wiederholung ist während der ganzen Dauer der Untersuchungshaft gestattet und geboten.

Der Angeschuldigte ist jedesmal vor der Entscheidung im Haftprüfungsverfahren zu hören. Das Gleiche gilt für den Verteidiger, falls ein solcher vorhanden ist. Der nach § 115 d Abs. 4 bestellte Verteidiger ist nicht ohne weiteres auch für das Hauptprüfungsverfahren bestellt, sondern nur für die einzelne Verhandlung.

---

[1]) Bei der Auslieferungshaft nicht über zwei Monate (n. a. O. § 20).

Außerdem steht dem Angeschuldigten aber auch das Recht zu, mündliche Verhandlung zu beantragen. Auf dieses Recht ist er hinzuweisen, und zwar so rechtzeitig, daß das Verfahren noch während der vorgeschriebenen Kontrollfrist erledigt werden kann. Es ist schon oben darauf hingewiesen, daß — anders als nach § 114 d — eine mündliche Verhandlung auch beantragt werden kann, wenn nicht ein Verbrechen oder Vergehen, sondern nur eine Übertretung den Gegenstand der Anklage bildet. Dieser Fall wird allerdings seltener eintreten, da die Möglichkeit einer Verhaftung nach § 113 sehr beschränkt ist. Eine andere Ansicht vertritt Lobe-Alsberg mit der Begründung: „die Bestimmung wolle, soweit der Fluchtverdacht wegen der Zugehörigkeit des Täters zu bestimmten Personenkategorien von Gesetzes wegen präsumiert wird, den Anspruch auf mündliche Verhandlung ausschließen", eine Maßnahme, die mit Rücksicht auf § 114 d allerdings logisch wäre! Dieser Einwand Lobes träfe anderseits aber auch auf Verhaftung auf Grund von § 112 Abs. 2 zu![1] — Dem Antrage auf mündliche Verhandlung ist vom Gericht jedesmal stattzugeben (115 a Abs. 4), abweichend also von § 114 d Abs. 3. Im Gegensatz zu § 114 d Abs. 2 braucht aber die Verhandlung nicht innerhalb einer Woche nach Stellung des Antrages stattzufinden, da ja das Gericht den Termin bereits bei der vorhergehenden Verhandlung festgesetzt hat. Die einwöchige Frist wird nur zu wahren sein, wenn überhaupt keine mündliche Verhandlung bisher stattgefunden hatte und ein entsprechender Antrag des Angeschuldigten vorliegt, da dann das Recht aus § 114 d Abs. 3 als das stärkere und weitergehende vorgeht.[2] — Nicht mehr stattfinden darf die mündliche Verhandlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 115 b). Für das Verfahren gelten im übrigen die schon oben eingehend besprochenen Vorschriften der §§ 115 c und d.

---

[1]) S. 38 unter 2 a und S. 30 unter I 2; Hartung unter 9 b auf S. 62; — wie im Text (aus argumentum e contrario!): Kohlrausch, § 114 d Anm. 1 unter c.

[2]) Vgl. S. 60.

Rechtsmittel.

Als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung im Haftprüfungsverfahren dient die Beschwerde (§§ 304, 305, 310), die auch zulässig ist mit dem alleinigem Ziel, die Änderung der vom Gericht bestimmten Frist herbeizuführen.

Zuständigkeit.

Die Haftkontrolle übt immer der Tatrichter aus; in der Revisionsinstanz ist das, je nachdem, der Richter der ersten oder Berufungsinstanz,[1]) sodaß unter Umständen eine Rückforderung der Akten vom Revisionsgericht sich als nötig erweist, wenn nicht vor der Einsendung der Akten an dieses Gericht eine Entscheidung im Haftprüfungsverfahren getroffen werden konnte, evtl. unter Fristabkürzung.

6. Die mündliche Verhandlung.

Die näheren Vorschriften über den Gang der Verhandlung haben jetzt im § 115 d eine eingehende Regelung gefunden. Sie gelten sowohl für das Verfahren nach § 114 d wie für das Haftprüfungsverfahren nach § 115 a. Der Gang dieses Verfahrens ist dem der Hauptverhandlung sehr angenähert. Man könnte sogar behaupten, daß er bei wichtigen und schwierigen Verhandlungen sich vollkommen mit diesem decken kann.

Für den Schutz des Angeschuldigten und die Wahrung seiner Interessen ist durch die Einführung einer Ofizialverteidigung sogar besser gesorgt, als dies nach dem geltenden Recht bei der Hauptverhandlung der Fall ist. Bei dieser ist die Verteidigung nur dann eine notwendige, wenn die Strafsache vor dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln ist. In den Amtsgerichtssachen hängt sie von dem Antrage des Angeschul-

---

[1]) RG. Str. 3 Nr. 162.

[2]) Zu der mündlichen Verhandlung auf Gaund des § 26 Abs, 1 des Auslieferungsgesetzes ist die Verteidigung immer notwendig. (§ 32 Abs. 2)!!

digten ab und ist notwendig nur bei Verbrechen, die nicht Rückfallverbrechen sind. Dagegen ist bei der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl stets ein Verteidiger zuzuziehen, wenn die Untersuchungshaft seit der Verhaftung drei Monate gedauert hat, also: nicht bloß bei Verbrechen, sondern auch wenn der Haftbefehl wegen eines Vergehens ergangen ist; ja im Falle des § 115 a (im Haftprüfungsverfahren) selbst bei Übertretung [1]. Dabei ist man von dem Gedanken ausgegangen, daß der Verhaftete durch die lange Dauer der Haft in seiner Verteidigung außerordentlich behindert wird. Derselbe Gesichtspunkt müßte allerdings auch für die Verteidigung in der Hauptverhandlung berücksichtigt werden, falls der Angeklagte sich bis zu dieser in Untersuchungshaft befunden hat. Nach der jetzigen Regelung ergibt sich jedenfalls ein vollständig schiefes Verhältnis; für die mündliche Verhandlung nach § 115 d ist dem Beschuldigten bei einem Vergehen ein Verteidiger zu bestellen, der ihm nachher im Hauptverfahren wieder entzogen werden kann (vgl. § 141 StPO).

Ferner sind die Rechte eines aus der Haft zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführten Angeschuldigten in dieser Verhandlung durch einen Verteidiger wahrzunehmen, eine Maßregel, die allerdings nötig erscheint, wenn nicht die mündliche Verhandlung ihren ganzen Sinn einbüßen soll.

Geregelt sind im übrigen nur einige wichtige Punkte. Die notwendige Ergänzung werden sie durch die Vorschriften über die „Vorbereitung der Hauptverhandlung“ und die „Hauptverhandlung“ erfahren müssen, soweit diese nicht mit Sinn und Zweck der Vorschriften des § 115 d im Widerspruch stehen. Auch werden diese mit Rücksicht auf das eigenartige Verfahren mehr als bloße Richtlinien zu betrachten sein. In § 115 d sind nur geregelt: Benachrichtigung der Beteiligten vom Termin, Vorführung des Angeschuldigten, notwendige Verteidigung, Anhörung der Beteiligten, Protokoll, Erlaß und Verkündung der Entscheidung. — Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung, deren Termin das Gericht auf Antrag der Berechtigten anbe-

[1]) Der gegenteiligen Ansicht Hartungs (S. 62) und Lobe-Alsbergs (S. 38) kann ich angesichts der Stellung des § 115 a hinter § 115 nicht beipflichten, so merkwürdig das Ergebnis ist.

raumen muß, wenn bei Erfüllung der Voraussetzungen der Antrag zum erstenmal (§ 114 d Abs. 1) oder im Haftprüfungsverfahren auch zu wiederholten Malen (§ 115 a Abs. 4, Satz 1) gestellt wird, sind die Hauptbeteiligten zu benachrichtigen, als da sind: die Staatsanwaltschaft, der Angeschuldigte, der gewählte oder auf Grund des Abs. 2 und 3 des § 115 d bestellte Verteidiger. Das Gleiche wird bezüglich einer anderen Person zu geschehen haben, die den Antrag gemäß § 115 c Abs. 1, § 298 StPO. gestellt hat.[1]) Neben diesen Vorschriften werden auch noch prozessuale Bestimmungen außerhalb der Strafprozeßordnung zu beachten sein. So erscheint die Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters in Anwendung des § 30 Satz 4 des JGG. unerläßlich, gleichgültig vor welchem Gericht die Verhandlung geführt wird; ferner werden entsprechend § 31 Abs. 2, Satz 3, Abs. 3, Satz 2 u. 3 JGG. die Eltern des Angeschuldigten und das Jugendamt zu benachrichtigen sein. Endlich der Beistand, der nach § 29 Abs. 3 JGG. die Rechte eines Verteidigers besitzt. — Die Benachrichtigung des Beistandes nach § 149 StPO. wird im Interesse der Sache liegen, wenn auch ein Anspruch auf Benachrichtigung in diesem Fall nicht besteht (vgl. allgemeine Verfügung des Pr. Justizministers vom 11. 8. 1902, S. 223). — Zweifelhaft ist ebenso, ob eine Benachrichtigung der militärischen Kommandobehörde gemäß § 441 Abs. 1 Satz 1 im Verfahren gegen einen Angehörigen des Heeres oder der Marine zu erfolgen hat. Diese Mitteillung halte ich dem Sinn des § 441 entsprechend für erforderlich. Die Kommandobehörde hat wie alle anderen zu benachrichtigenden Personen ein Recht auf Zutritt zur Verhandlung (s. unten).

Es erfolgt lediglich eine Benachrichtigung der genannten Personen, nicht eine Ladung wie zur Hauptverhandlung, mit Rücksicht darauf, daß ihre Anwesenheit im Termin nicht erforderlich ist (Ausnahme § 115 d Abs. 2). Die Ausführung der Benachrichtigung geschieht in entsprechender Anwendung der §§ 214 ff.

Bei der Verhandlung müssen anwesend sein: 1. das Gericht in der außerhalb der Hauptverhandlung vorge-

[1]) § 298 Abs. 2 — s. Löwe Rosenberg Anm. 5 zu § 298; Lobe-Alsberg I 1 zu § 115 d; Hartung.

schriebenen Besetzung und der Gerichtsschreiber (Abs. 5 Satz 2 mit § 226); 2. die Staatsanwaltschaft (s. jedoch S. 38 unten). 3. Beschuldigter und Verteidiger (s. unten). „Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen"; doch nur derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt ist; die Vorführung der Mitbeschuldigten ist dagegen fakultativ. Diese Bestimmung ergibt sich aus der eingeführten mündlichen Verhandlung, die meist nur dann einen Zweck hat, wenn der Angeschuldigte dabei mitwirken und dem Richter Aufklärungen geben kann. Er kann aber selbstverständlich, da die Verhandlung hauptsächlich seinem Schutze und nicht der Erforschung der Straftat dienen soll, auf die Anwesenheit dabei verzichten. Das Gericht ist aber nicht an den Verzicht gebunden! — Außerdem kann ohne ihn verhandelt werden wenn der Vorführung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Als solche bezeichnet das Gesetz, aber nur beispielsweise, weite Entfernung vom Verwahrungs- zum Gerichtsort und Krankheit des Angeschuldigten, die den Transport oder die Verhandlung ohne Gefahr für diesen unmöglich macht.[1]) Zu „weite Entfernung" wird oftmals vorliegen in dem Fall, wo im Verfahren vor dem Untersuchungsrichter oder einem ersuchten Richter eine mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren stattzufinden hat, für die nach § 24 Abs. 4. nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht zuständig ist; insbesondere wird dies der Fall sein vor dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht in erstinstanzlichen Sachen. In allen diesen Hinderungsfällen kann das Gericht ohne Zustimmung des Angeschuldigten von einer Vorführuug absehen.

Der Anspruch des Angeschuldigten auf Wahrung seiner Interessen soll jedoch durch diese Anordnung nicht geschmälert werden. Deshalb hat das Gesetz, wie schon oben (S. 31) erwähnt, die Bestellung eines Verteidigers für den abwesenden Angeschuldigten vorgesehen. Die Abs. 2—4 des § 115 d enthalten also eine Ausdehnung der notwendigen Verteidigung und eine

[1]) Letzterenfalls kann statt Verzicht auf die Vorführung auch Vertagung der Verhandlung, evtl. unter Fristüberschreitung (§ 115 a Abs. 1 u. 3) in Frage kommen.

Ergänzung des § 140 StPO. — Das Recht der Jugendlichen auf Verteidigung im Haftprüfungsverfahren hat allerdings durch die Novelle, und zwar durch Streichung des § 28 Abs. 4 JGG. eine Einschränkung erfahren. Diese Sonderregelung konnte ebenso wie das Haftprüfungsverfahren nach § 445 Abs. 2 Halbsatz 1 (bei Haftbefehl zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin) neben dem Verfahren nach § 115 a nicht aufrecht erhalten werden. Im Jugendverfahren hat die Verteidigerbestellung eine Beeinträchtigung erfahren,[1]) während bei der militärischen Disziplinarhaft die Kontrollfrist verlängert worden ist. Hier hat die erste Kontrolle aber doch abweichend von § 115 Abs. 2 schon nach einem Monat stattzufinden!

Die Bestellung eines Verteidigers ist bereits kurz gestreift worden. Es steht dem Angeschuldigten frei, genau wie zur Hauptverhandlung auch hier in Begleitung seines Verteidigers zu erscheinen. Auch kann das Gericht nach Maßgabe des § 141 StPO., § 29 Abs. 2 JGG. nach seinem Ermessen einen solchen bestellen. Notwendig jedoch ist die Verteidigung — und zwar viel weitergehend, als nach der Vorschrift des § 140 Abs. 1 — 3 — in zwei Fällen: nämlich wenn der Angeschuldigte aus den Gründen des § 115 d Abs. 2 Satz 1 nicht vorgeführt wird, und ferner, wenn die Untersuchungshaft seit der Verhaftung drei Monate gedauert hat, doch stets nur, solange nicht das Hauptverfahren eröffnet ist (§ 115 b). Zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist zu unterscheiden. Es ergeben sich daraus auch zwei verschiedene Perioden: die erste während der ersten drei Monate der Untersuchungshaft, die zweite nach deren Ablauf. Die Verteidigung ist nun eine notwendige: In beiden Fällen, wenn der Angeschuldige n i c h t vorgeführt wird; in der zweiten auch, wenn dies geschieht. Es kommt hierbei auf den Beginn der mündlichen Verhandlung an; fällt dieser noch in den ersten Zeitraum (die Dreimonatsfrist), so kann die Verhandlung, falls der Angeschuldigte vorgeführt wird, ohne Verteidiger stattfinden (§ 115 d Abs. 3). Die erste, (also Dreimonats-) Periode läuft vom Beginn der Untersuchungshaft an. In Be-

[1]) Auch kann bei Vollzug der Haft durch andere Maßnahmen als Gefängnishaft ein Haftprüfungsverfahren gemäß dem Abs. 1 des § 28 JGG. nicht mehr stattfinden.

tracht kommt natürlich nur diejenige Untersuchungshaft, die in der Sache vollzogen wird, auf die sich der Antrag auf mündliche Verhandlung bezieht. Wird der Verhaftete in dieser Sache aus der Haft entlassen, gleichzeitig aber in einer anderen Sache in Untersuchungshaft genommen, so läuft in der neuen Sache die Frist erst von dem Zeitpunkt an, in dem in dieser Sache die Haft tatsächlich begonnen hat.

Wird die Untersuchungshaft unterbrochen und nachher weiter vollstreckt, so läuft die Frist von der ersten Vollstrekkung an unter Abzug der Unterbrechungsfrist (Verbüßung einer Freiheitsstrafe). Hartung behauptet in seinem Kommentar zu dem Gesetz vom 27. 12. 1926: „wenn die Untersuchungshaft unterbrochen und nachher wieder weiter vollstreckt werde, so laufe die Dreimonatsfrist von dem Zeitpunkt ab, in dem der Angeschuldigte wieder in U n t e r s u c h u n g s h a f t genommen werde von neuem". Diese Ansicht findet m. E. im Gesetz keine Stütze. Der Sinn der Vorschrift des § 115 d Abs. 3 ist der, die Verteidigung des Angeschuldigten, der durch die Untersuchungshaft an der Wahrung seiner Interessen verhindert ist, zu verbessern, indem ihm ein rechtskundiger Berater und Verteidiger an die Seite gestellt ist. Damit verträgt es sich nicht, wenn die schon erlittene Untersuchungshaft infolge einer zeitweisen Unterbrechung außer Anrechnung gebracht werden soll.[1]) Ganz im Gegensatz zu Hartungs Ansicht könnte man eher die Nichtanrechnung der „Unterbrechungs"frist befürworten, da ja während dieser Zeit dem Angeschuldigten ebenfalls die Freiheit entzogen ist und er nicht für seine Verteidigung Sorge tragen kann. — Lobe-Alsberg will diese Anrechnung der verstrichenen Haftzeit auch bei Freilassung gegen Sicherheitsleistung" zulassen. Dagegen habe ich allerdings das Bedenken, daß die Freilassung gegen Sicherheitsleistung unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls praktisch für unsere Frage der endgültigen

[1]) Dies könnte nur in Frage kommen, wenn die Unterbrechung in einer Freilassung des Angeschuldigten bestünde (mit oder ohne Aufhebung des Haftbefehls), was nach der StPO. begrifflich ausgeschlossen ist, da die Freilassung nicht als Unterbrechung, sondern als „Freilassung" = Aufhebung der Haft zu bezeichnen wäre.

Freilassung gleichzustellen ist, sodaß diesfalls bei erneuter Vollstreckung die frühere Haft nicht angerechnet werden dürfte.[1])

Notwendige Verteidigung.

Die notwendige Verteidigung kommt — sind diese Voraussetzungen (§ 115 d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3) — nur in Frage, soweit eine mündliche Verhandlung stattfindet. Das ist also der Fall: Erstens bei der mündlichen Verhandlung, die gemäß § 115 Satz 2, § 114 d Abs. 1 bei Verhaftung wegen eines Verbrechens oder Vergehens anstelle von Beschwerde beantragt ist. Zweitens ist die Verteidigung notwendig bei der mündilchen Verhandlung im Haftprüfungsverfahren des § 115 a. In diesem Falle ist die Haftprüfung und damit auch die notwendige Verteidigung nicht auf Verhaftung wegen Verbrechens oder Vergehens beschränkt (s. die Ausführungen oben S. 31 Anm.) Das Haftprüfungsverfahren findet vielmehr bei Verhängung der Untersuchungshaft aus irgendeinem, wie immer gearteten Grunde, statt. Auf Antrag des Angeschuldigten wird darin in mündlicher Verhandlung entschieden, gleichgültig, ob es sich um ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung handelt. Die Stellung dieser Bestimmung in Abs. 4 des § 115 a außerhalb der übrigen beschränkenden Vorschriften rechtfertigt eine andere Auslegung nicht.[2])

Die Hinzuziehung eines Verteidigers erfolgt „zu der Verhandlung" im mündlichen Verfahren. Für andere Verhandlungen usw. braucht also ein Verteidiger vom Gericht nicht bestellt zu werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß ihm die Rechte entzogen seien, deren er zur Vorbereitung der Verteidigung bedarf. Danach ist er befugt, zur Akteneinsicht nach § 147 und zum schriftlichen und mündlichen Verkehr mit seinem Klienten nach § 140 StPO. Dasselbe gilt für den gewählten wie den bestellten Verteidiger; doch findet die Legitimation des letzteren ihr Ende mit dem Abschluß der mündlichen Verhandluug, d. h. mit der Verkündung der Entscheidung, es sei denn, daß er gemäß §§ 141 StPO., 29 Abs. 2 JGG, ausdrücklich

[1]) Ebenso Lobe Alsberg § 115 a III ld) **aa**), § 115 d I 4 d).
[2]) So auch die Auslegung von Praktikern!

über die Vorschrifien des § 115 d Abs. 2—4 hinaus bestellt worden ist. Zur Einlegung der Beschwerde gegen die auf Grund der mündlichen Verhandlung ergangene Entscheidung des Gerichts ist der bestellte Verteidiger jedoch nie befugt. Durch die Fassung des Gesetzestextes sollte dieses Recht — im Gegensatz zu der Auslegung, die § 140 gefunden hatte — ausgeschlossen werden.

Soweit die Verteidigung eine notwendige ist, darf die mündliche Verhandlung nicht in Abwesenheit des Verteidigers stattfinden, auch nicht die Verkündung der Entscheidung. Ein Verzicht des Angeschuldigten auf Bestellung eines Verteidigers ist bei der notwendigen Verteidigung natürlich unwirksam. — Für die Bestellung eines Verteidigers gelten die §§ 143 bis 145 und 446 entsprechend. — Die nach § 115 d Abs. 2 und 3 notwendige Verteidigung kann nicht durch den Beistand des § 29 Abs. 3 JGG. als solchen wahrgenommen werden. Für die Fälle nicht notwendiger Verteidigung kann aber die Beiordnung eines Beistandes sehr zweckmäßig sein. — Der nach § 149 zuzulassende Beistand (Ehemann, gesetzlicher Vertreter) hat nur ein Recht auf Zutritt zur Verhandlung und auf Gehörtwerden, sofern ihm nicht weitere Rechte dadurch zustehen, daß er selbst den Antrag auf mündliche Verhandlung nach §§ 298, 115 c gestellt hat.

Als weiteren Punkt regelt der 5. Abschnitt des § 115 d das Verfahren bei der mündlichen Verhandlung. Es ist aber lediglich bestimmt: „In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein“. Die Verhandlung findet vor dem Gericht statt, das nach §§ 124, 125 in dem Abschnitt des Verfahrens zuständig ist. Dieses entscheidet immer in der für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung, also stets ohne Laienrichter. Es kann an jedem Ort tagen, also auch im Untersuchungsgefängnis oder Krankenhaus.

Da es sich um eine „Verhandlung vor dem erkennenden Gericht“ handelt, ist die Verhandlung niemals öffentlich (§ 169

GVG.). — Zutritt haben nur die Beteiligten (oben S. 32). — § 23 Abs. 2 JGG. hat für die Verhandlung nach § 115 d keine Geltung. — Der wichtigste Teil der Verhandlung ist die Anhörung der Beteiligten. Zur Ergänzung der Abs. 5 und 6 werden die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung heranzuziehen sein. Als Anhalt für die Anhörung des Angeschuldigten können die Vorschriften des § 115 d über dessen Vernehmung dienen. — Im übrigen ist anwendbar zunächst der § 226; jedoch soll die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich sein[1]). Diese Frage ist allerdings sehr bestritten, denn jede „Verhandlung" setzt doch Parteien voraus; auch fordert der Zweck dieses Verfahrens die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft. Wünschenswert zur Behebung dieser Zweifel wäre jedenfalls eine Regelung im Gesetz. — Auch § 227 ist anwendbar. § 228 Abs. 2 gilt ebenfalls; denn die Anwesenheit des Verteidigers ist nur erforderlich in den Fällen des § 115 d Abs. 3 und 4. Auch die Person, die gemäß § 115 c Abs. 1, § 298 den Antrag gestellt hat, braucht weder selbst anwesend noch vertreten zu sein; dasselbe gilt für den gesetzlichen Vertreter in Jugendsachen (trotz § 30 JGG.) Anwendung findet auch § 229 StPO., wonach die Unterbrechung der Verhandlung nicht länger als drei Tage dauern darf.

Angeschuldigter und notwendiger Verteidiger müssen ebenso wie Gericht und Gerichtsschreiber bis zur Verkündung der Entscheidung dauernd anwesend sein, vorbehaltlich der Bestimmung des § 115 d Abs. 2 Satz 1. Durch die Sonderbestimmungen sind §§ 230, 234 ausgeschaltet, desgleichen der § 235, sodaß dem Angeschuldigten ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen seiner Abwesenheit bei der Verhandlung nicht zusteht. Gemäß § 237 ist auch eine Verbindung der Verhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte zulässig; auch die übrigen Vorschriften für die Hauptverhandlung gelten entsprechend, soweit sich nicht aus der Sonderregelung für die Beweisaufnahme etwas anderes ergibt. Für das Recht auf Gehör und Antragstellung sowie das Fragerecht gilt daneben § 30 Satz 1 JGG. Desgleichen wird § 31 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 JGG.

---

[1]) Lobe-Alsberg, S. 43 f.; Bumke, S. 33; Kohlrausch zu § 115 d.

(Anhörung der Eltern und des Jugendamts) für anwendbar zu halten sein. — Die Stellung des Beistandes ist bereits erwähnt. — Aus § 298 Abs. 2 StPO. folgt, daß der Antragsteller nach §§ 298, 115c Abs. 1 die Rechte des „Beteiligten" in der Verhandlung hat. Einschränkend wirkt hier der § 115d Abs. 5 Satz 1, der das Recht auf Gehörtwerden auf die Anwesenden beschränkt. — Anwendbar ist endlich der § 33 Abs. 1 JGG., der die Absonderung von Jugendsachen von anderen Sachen vorsieht.

Die Beweisaufnahme ist weitestgehend in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Vorschriften der §§ 244 Abs 2, 245 StPO. sind dadurch außer Kraft gesetzt. Frei ist das Gericht zunächst in der Art der Beweisaufnahme, insbesondere hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen, der Verlesung von Schriftstücken und Protokollen u. a. Zu beachten wird nur § 250 sein, wonach die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen nicht verlesen werden darf, wenn er von dem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. — Auch der Umfang der Beweisaufnahme wird von dem Gericht bestimmt. Es bedarf nicht einmal eines Beschlusses nach § 244 Abs. 2 zur Ablehnung eines Beweisantrages. Auch § 246 ist nicht anwendbar. Anwendbar bleiben nur sinngemäß die Vorschriften der §§ 244 Abs. 1 und 3, 247, 248, 257, evtl. 258 StPO., § 35 JGG; die §§ 238, 242, soweit das Gericht auf die Vernehmung nicht gänzlich verzichtet. Ebenfalls die Vorschriften über die Verbreitung der Hauptverhandlung im 5. Abschnitt des zweiten Buches scheinen im wesentlichen anwendbar.

Entscheidung.

„Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung zu verkünden." Nach § 261 „entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung". Der Inhalt der Entscheidung ergibt sich aus § 114d, § 115a. Das Gericht ist dabei nicht an die Begründung des Haftbefehls gebunden, weder nach der Seite des Tatverdachts, noch nach der des besonderen Haftgrundes. Die Entscheidung kann dahin ergehen, daß der Haftbefehl aufrecht zu erhalten oder daß er

aufzuheben sei; ferner auch, daß der Haftbefehl zwar aufrecht zu erhalten, der Vollzug der Haft aber gegen Sicherheitsleistung auszusetzen sei. (§ 117). Auch wird man die Anordnung über eine anderweitige Unterbringung nach § 28 Abs. 1 JGG. für zulässig erachten[1]) müssen, wie auch — soweit heute überhaupt schon möglich — eine gleiche Maßnahme gegenüber Erwachsenen. Die Aufrechterhaltung des Haftbefehls kann sowohl auf neue Taten, für die sich inzwischen dringender Verdacht ergeben hat, als auch auf neue Tatsachen, die den Verdacht der im Haftbefehl angegebenen Tat verstärken, gestützt werden. Dasselbe ist zulässig bezüglich des Haftgrundes. Es kann zu einem anderen als dem angegeben neben oder an Stelle dieses angegebenen gegriffen werden; auch können neue Tatsachen zur Begründung herangezogen werden. Auf neue Taten und Tatsachen oder auf eine andere Qualifizierung der Tat wird der Haftbefehl allerdings nur gestützt werden dfirfen, wenn entsprechend den §§ 265, 266, dem Angeschuldigten (evtl. dem Antragsteller und dem Verteidiger) Gelegenheit geboten worden ist, sich zu den neuen Gesichtspunkten zu äußern. Stets wird das Gericht zu prüfen haben, ob die Lage des Strafverfahrens und die Bedeutung der Straftat die Aufrechterhaltung der Haft noch zu rechtfertigen im Stande sind.

Aus der Begründung der Entscheidung wird erkennbar sein müssen, ob und nach welcher Richtung die Begründung des Haftbefehls geändert worden ist; auch dann, wenn die Haft unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls aufgehoben wird (durch Sicherheitsleistung, Maßnahmen nach § 28 JGG.). Im letzteren Falle sowie bei Aufhebung des Haftbefehls ist — wegen des Beschwerderechts der Staatsanwaltschaft — zu begründen, weshalb die Aufrechterhaltung der Haft nicht mehr nötig erscheint.

Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. — Die Bekanntmachung der Entscheidung hat nach § 115 d Abs. 6 durch Verkündung zu erfolgen, wofür § 35 maßgebend ist. Da die Verkündung ein Teil der münd-

[1]) Zuständig für die Anordnung der Unterbringung ist das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen wohl auch der Jugendrichter des Orts, an dem die Haft vollstreckt werden soll.

lichen Verhandlung ist, ist die Anwesenheit der „Beteiligten“ erforderlich. Ist die Entscheidung am Schlusse der Verhandlung nicht möglich, so ist sie spätestens binnen einer Woche, also längstens am 8. Tage nach Schluß der Verhandlung zu erlassen. In diesem Falle wird die Verhandlung geschlossen und die Entscheidung ist, von dem Richter unterschrieben, zu den Akten zu bringen. Die Verkündung hat dann lt. § 35 schriftlich an die Betroffenen zu erfolgen, d. h. an den Angeschuldigten und bei Aufhebung des Haftbefehls auch an die Staatsanwaltschaft. Diese Zustellung braucht aber nicht binnen einer Woche nach Schluß der Verhandlung zu geschehen.

Rechtsmittel.

Nicht erwähnt sind im § 115 d die Rechtsmittel; sie richten sich also nach den allgemeingültigen Vorschriften. Danach steht den Betroffenen sowie den in § 298 bezeichneten Personen, auch wenn diese nicht selbst den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt haben, gegen die Entscheidung des Gerichts die Beschwerde zu. Für die Einlegung des Rechtsmittels durch den Verteidiger gilt § 297; doch ist der gemäß § 115 d Abs. 4 „für die Verhandlung“ bestellte Verteidiger nicht zu seiner Einlegung befugt (oben S. 36). — Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist nach § 310 die weitere Beschwerde zugelassen. In der Beschwerdeinstanz ist eine mündliche Verhandlung auch bei Haftbeschwerde nicht vorgesehen. — Die Beschwerde des Angeschuldigten oder eines Dritten (§§ 115 c, 298) wird natürlich gegenstandslos, wenn der Haftbefehl aufgehoben wird; ob auch dann, wenn nur die Haft unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls aufgehoben wird, ist nach Lage des Falles und nach dem Inhalt der Beschwerde zu beurteilen.

Wiederholung.

Zu den gesamten Vorschriften der §§ 114—114 d, 115—115 d ist noch folgendes nachzutragen. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann jederzeit wiederholt werden. Handelt es sich um den Antrag nach § 114 d anstelle von Bescherde, so entscheidet das Gericht über seine Zulassung nach freiem Er-

messen, falls schon eine mündliche Verhandlung nach § 114 d Abs. 1,2, § 115 a stattgefunden hat, gleichgültig ob der erste Antrag von dem Beschuldigten oder von einer nach §§ 297, 298 berechtigten Person bestellt worden war. Gegen den ablehnenden Bescheid ist aber Beschwerde gegeben. — Erfolgt der Antrag dagegen im Haftprüfungsverfahren, so ist ihm jedesmal stattzugeben, es sei denn, daß das Hauptverfahren bereits eröffnet ist (§ 115 b).

7. Der Verstoß gegen Verfahrensvorschriften.

Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften begründet die Beschwerde gegen die auf Grund des fehlerhaften Verfahrens ergangene Entscheidung. Sie führt zu einer Gesamtnachprüfung der angefochtenen Entscheidung und gegebenenfalls zu einer neuen Entscheidung in der Sache selbst durch das Beschwerdegericht und nicht zu einer Rückverweisung in die Vorinstanz, wie sie nach § 328 und § 354 möglich und zum Teil geboten ist (§ 309 Abs. 2).

8. Die Aufhebung des Haftbefehls.

Der Verstoß gegen die genannten Vorschriften hat auf den Haftbefehl oder auf die rechtmäßige Fortdauer der Haftvollstreckung überhaupt keinen Einfluß. Ein Recht auf Freilassung wird durch einen Verstoß oder eine Fristversäumnis beim Kontrollverfahren für den Angeschuldigten nicht begründet.[1]) Ein solches Recht erwächst dem Eingesperrten nur, wenn er auf Grund der gesetzlichen Vorschriften freizulassen ist. Wann dies der Fall ist, ist schon oben S. 23 dargelegt worden. Die Novelle vom 27. Dez. 1926 hat darin keine wesentliche Änderung gebracht. Da die betreffenden Paragraphen aber mit den neuen Vorschriften in sinngemäßen Zusammenhang gebracht werden mußten und dadurch eine kleine Änderung erfahren haben, sei nochmals auf die einschlägigen Bestimmungen eingegangen. Wie verschiedene Gründe für die Ver-

[1]) Löwe-Rosenberg, Anm. 3 u. 4 zu § 309.

haftung des Angeschuldigten maßgebend sind, so richtet sich auch entsprechend die Freilassung nach verschiedenen Gesichtspunkten. Ist die Verhaftung wegen Ausbleibens des Angeklagten (Ungehorsamshaft) erfolgt (§§ 230 Abs. 2, 236), so entscheidet das Gericht über ihre Dauer nach Lage des Falles. Eine Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist dadurch nicht ausgeschlossen, nur ist mündliche Verhandlung durch § 115b versagt. — Im übrigen ist nach wie vor „der Haftbefehl aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt" ist. Diesem Fall der Freisprechung ist derjenige gleichzustellen — denn Freisprechung und Außerverfolgungsetzen sind nur wegen der Bestimmung des Abs. 2 als Sonderfälle genannt —, daß das Verfahren eingestellt oder daß die erkannte Strafe durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wird; dasselbe hat zu gelten, falls nur auf Geldstrafe erkannt ist. — Außerdem muß der Haftbefehl, der vor Erhebung der öffentlichen Klage ergangen ist, — falls die Anklage inzwischen nicht erfolgt ist — aufgehoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. In diesem Fall liegt die Entscheidung also einzig und allein bei dieser Behörde, der Richter ist lediglich — der Form halber — deren ausführendes Organ [1])

Daneben ist der Richter aber auch zur selbständigen Aufhebung des Haftbefehls befugt. Nach dem früheren Recht war der Haftbefehl aufzuheben und infolgedessen der Untersuchungsgefangene freizulassen, wenn nicht binnen einer bestimmten Frist die Klage erhoben war. Wie bereits erwähnt, konnte die Staatsanwaltschaft sich vor dieser Notwendigkeit nur schützen, indem sie den (gesetzlich vorgeschriebenen) Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung stellte. Diese den ordentlichen Geschäftsgang hemmenden und den Angeschuldigten trotzdem nicht schützenden Vorschriften sind nach vielen vergeblichen Versuchen durch die Novelle von 1926 beseitigt worden. Schon lange hatte man an ihrer Verbesserung gearbeitet.

[1]) Der nach den §§ 127—129 StPO., 403 RAbgO „vorläufig Festgenommene" ist freizulassen, wenn er nicht spätestens am folgenden Tage dem Richter vorgeführt werden kann.

Der § 126 a. F. sah als regelmäßige Dauer der Untersuchungshaft, wenn die öffentliche Klage noch nicht erhoben war, einen Zeitraum von einer Woche als ausreichend zur Vorbereitung der Anklageschrift an. Diese Frist konnte um eine Woche, und wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelte, um weitere zwei Wochen verlängert werden; nach dieser Zeit war der Angeschuldigte freizulassen oder, wie schon mehrfach erwähnt, der Antrag auf Voruntersuchung zu stellen. Der Antrag auf Verlängerung der Frist wurde seitens der Staatsanwaltschaft fast regelmäßig gestellt und vom Richter genehmigt. Eine Garantie für eine sorgfältige Prüfung der besonderen Umstände des Falles bestand nicht. Eine Beschleunigung des Verfahrens wurde dadurch nicht erzielt, und wurden die Akten einmal wirklich dem Richter zur Prüfung zugesandt, so entstand hierdurch sogar eine Verzögerung. Diese Mißstände sind schon in dem von der Regierung im Jahre 1895 vorgelegten Gesetzentwurf zu einer neuen Strafprozeßordnung berücksichtigt worden. In den Motiven ist hierzu gesagt: „Die in erster Linie festgesetzte einwöchige Frist reicht erfahrungsgemäß fast niemals aus, um die notwendigen Vernehmungen zu bewirken, die öffentliche Klage zu erheben, einen Beschluß über die Fortdauer der Haft herbeizuführen und diesen Beschluß zur Kenntnis des Amtsrichters zu bringen. Insbesondere ist die Innehaltung der Frist von vornherein ausgeschlossen, wenn Staatsanwalt und Richter ihren Amtssitz nicht am selben Orte haben und mithin auf den schriftlichen Verkehr angewiesen sind.“ Man machte von interessierter Seite darauf aufmerksam, daß die Mißstände sich erheblich verringern ließen, falls man zwischen fluchtverdächtigen und kollusionsverdächtigen Untersuchungssgefangenen unterschiede. Die Fluchtgefahr sei ein Dauerzustand und steigere sich im Verlaufe des Verfahrens infolge des Anwachsens der Verdachtsmomente und der Annäherung der Bestrafung. Die Kollusionsgefahr jedoch werde geringer, je mehr Beweise erhoben, die Spuren der Tat festgestellt, die Zeugen und Mitbeschuldigten vernommen würden. Deshalb wollte man bei Fluchtverdacht die Untersuchungshaft unbeschränkt zulassen, natürlich mit den nötigen Sicherungen für den Gefangenen; die Kollusionshaft sollte jedoch

nur auf festbegrenzten Zeitraum zulässig sein, dessen erste Dauer man weiter als bisher erstrecken wollte. So wurde eine Dauer von einem Monat vorgeschlagen, im Anschluß an Vorschriften in ausländischen Gesetzen, insbesondere in der Ungarischen Strafprozeßordnung von 1896. Die Frist sollte, und zwar nur auf Grund einer kontradiktorischen mündlichen Verhandlung um höchstens einen Monat verlängert werden können. — Dabei war auch schon an die Gestellung eines Offizialverteidigers gedacht worden. — Nach dem Gesetzentwurf der Reichsregierung von 1895 sollte die Frist zur Erhebung der Anklage bei Verbrechen oder Vergehen sechs Wochen, bei Übertretungen zwei Wochen dauern. Von anderer Seite wurden kürzere Fristen in Vorschlag gebracht. Die Kommission für die Reform des Strafprozesses, die 1903—1905 tagte, beschloß: Bei Verbrechen und Vergehen sowie bei Übertretungen nach § 361 Nr. 3—8 eine Frist von sechs Wochen (in zweiter Lesung auf 4 Wochen herabgesetzt), bei den übrigen Übertretungen zwei Wochen. Um auf ausländische Rechte zu verweisen, die vielfach als Vorbild für eine Neuregelung in Aussicht genommen werden, seien im folgenden einige dieser Vorschriften erwähnt:

Italien, Belgien, Ungarn und der schweizerische Kanton Waadt hatten schon zur Zeit der deutschen Kommissionsberatungen im Jahre 1903 ein „Haftprüfungsverfahren". Nach Art. 200 der italienischen Strafprozeßordnung von 1865 muß der Untersuchungsrichter wenigstens alle zwei Monate über die Resultate der von ihm geführten Untersuchung Bericht an die Ratskammer erstatten; letztere entscheidet hierauf, ob die Untersuchungshaft fortdauern soll. — Art. 5 des belgischen Gesetzes vom 20. April 1874 bestimmt, daß die Ratskammer in jedem Monat nach Anhören des Staatsanwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden hat. — Art. 71 des Code de Procédure Pénal für den Schweizer Kanton Waadt schreibt in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1871 vor, daß die Dauer der vom Richter festgesetzten Haft ohne ausdrückliche Genehmigung der Anklagekammer einen Monat nicht übersteigen darf. Zu diesem Zweck hat der Untersuchungsrichter jeden Monat über den Stand der Sicherungshaft zu be-

richten. — Nach § 159 der ungarischen StPO. von 1896 darf die Dauer der Untersuchungshaft um einen Monat verlängert werden; diese Verlängerung kann wiederholt werden. Es ist ihrer Ausdehnung hier also ein weiter Spielraum gelassen. — Auch der französischen Deportiertenkammer hat im Jahre 1902 ein Gesetzentwurf vorgelegen, der eine entsprechende Regelung einführen wollte. — Die schweizerischen Kantone Zürich und Graubünden, ebenso Ungarn (§ 149 Abs. 4 StPO. von 1896) haben die Vorschrift, daß die Untersuchungshaft nicht länger dauern dürfe als die voraussichtliche Freiheitsstrafe. — Die württembergische StPO. vom 26. 6. 1843 legte den Gerichten die Pflicht auf, zu prüfen, ob den Beschuldigten nicht schon „durch die Dauer der Haft ein mit der angezeigten Verschuldung im Mißverhältnis stehendes Übel" treffe. — So wurde denn bei der Beratung des Entwurfs einer deutschen StPO. in der Reichstagskommission folgender Antrag gestellt:

> „Ist die Voruntersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten nicht binnen vier Wochen seit der Verhaftung geschlossen, so hat der Untersuchungsrichter die Akten mit seinem Antrage der Strafkammer des Landgerichts zur Entscheidung über die Fortdauer oder die Aufhebung der Untersuchungshaft vorzulegen. Beschließt die Strafkammer die Fortdauer der Haft, so ist in Zwischenräumen von je zwei Wochen in derselben Form die wiederholte Entscheidung des Gerichts herbeizuführen"[1]).

Wir sehen also bei diesen Vorschlägen, die damals keine Annahme fanden, starke Anklänge an das heute bestehende „Haftprüfungsverfahren".

Die Meinungsverschiedenheiten bestanden weniger in der grundsätzlichen Auffassung über dieses oder ein ähnliches Verfahren, als darin, welche Fristen festzusetzen seien. — Zugleich würde mit der Einführung dieser Regelung auch ein weiterer Angriffspunkt erledigt worden sein. Dieser Angriff richtet sich gegen § 124 StPO., wonach der Amtsrichter einen von ihm erlassenen Haftbefehl ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft aufheben kann, der Untersuchungsrichter dagegen nicht.

---

[1]) Hahn, Materialien, I. 408.

Die Abänderungsvorschläge widersprachen sich: Teils wollte man dem Untersuchungsrichter dieselben Rechte gewähren, wie sie der Amtsrichter besaß; von anderer Seite wollte man den Amtsrichter in der Art beschränken, wie bisher den Untersuchungsrichter. Letzteres wurde auch von der Kommission beschlossen. — Bei der Regelung nach den Vorschlägen für ein Haftprüfungsverfahren hätte diese Streitfrage gegenstandslos werden können. Wenn alle Entscheidungen über Anordnung, Fortdauer und Aufhebung der Untersuchungshaft nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung erfolgen durften, so war es selbstverständlich, daß das Gericht bei Aufhebung des Haftbefehls nicht an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden war[1]).

Über Haftbeschwerden sollte gleichfalls in kontradiktorischer Verhandlung entschieden werden. Man gedachte zu ihrer Erledigung eine bestimmte Frist festzusetzen, etwa nach Art des belgischen Gesetzes vom 20. April 1874, Art. 7 oder der ungarischen StPO. von 1896, § 151. Der französische Entwurf von 1902 bestimmte in Art. 115:

> „Il faut immédiatement donner connaissance de l'appel par le greffier au Procureur de la République qui devra faire comparaître l'inculpé au plus dans les quarantehuite heures de l'appel devant la chambre de conseil après avoir fait aviser la partie civile et le conseil de l'inculpé de la date et de l'heure de l'audience".

Für deutsche Verhältnisse glaubte man eine Frist von einer Woche vorschlagen zu sollen. Wie alle Reformbestrebungen der damaligen Zeit hatten auch diese keinen Erfolg.

Eine Neuregelung trat auch in diesem Punkte erst mit dem Gesetz vom 27. Dezember 1926 ein, nachdem das Jugendgerichtsgesetz im § 28 Abs. 4 die Fristverlängerung bei Jugendsachen, die gemäß dem alten § 178 (vor 1924) eine gerichtliche Voruntersuchung nicht kannten, eingeführt hatte. Die Fristen des alten § 126 wurden fallen gelassen, sodaß heute eine Freilassung des Angeschuldigten wegen Ablaufs der Frist bis zur Erhebung der Anklage ebenso wie die dadurch erzwungene Stel-

---

[1]) Rosenberg in StrRZ. 26/1906, S. 400; — Amrhein a. a. O.

lung eines Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung nicht mehr in Frage kommt. — Beibehalten ist die Vorschrift, daß der Haftbefehl aufzuheben ist, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. – Die Fristen sind ersetzt durch das Haftprüfungsverfahren, das jetzt obligatorisch ist und erstmalig nach einer Haftdauer von zwei Monaten stattzufinden hat. Hierbei hat das Gericht — auf Antrag des Angeschuldigten in mündlicher Verhandlung — zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls noch vorliegen, oder ob dieser aufzuheben ist. — Geblieben ist die Vorschrift, daß der Untersuchungsrichter für die Aufhebung des Haftbefehls an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden ist, während dies nicht für den Amtsrichter gilt. Doch ist auch für den Untersuchungsrichter diese Regelung jetzt durchbrochen. Falls nämlich der Verhaftete mündliche Verhandlung auf Grund des § 114 d beantragt hat, anstatt Beschwerde einzulegen, so entscheidet der Untersuchungsrichter als das zuständige Gericht, ohne„ an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein“. Es ergibt sich nach den verschiedenen im Gesetzestext verstreuten Vorschriften für die Aufhebung des Haftbefehls bezw. für die Freilassung des Angeschuldigten oder Beschuldigten also folgendes:

Der Haftbefehl ist aufzuheben uod der Verhaftete freizulassen, wenn der Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist, und außerdem im vorbereitenden Verfahren, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.

Die Aufhebung des Haftbefehls kann erfolgen:

1. durch Entschluß
   a) des Amtsrichters (§§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 2) oder
   b) des Untersuchungsrichters — bezw. des Gerichts bei Verweigerung der Zustimmung seitens der Staatsanwaltschaft;
2. im Beschwerdeverfahren nach § 115;
3. im mündlichen Verfahren nach § 114 d (§ 115);
4. im Haftprüfungsverfahren nach § 115 a.

Die Staatsanwaltschaft kann den Angeschuldigten, falls sie Aufhebung des Haftbefehls beantragt hat, schon freilassen, bevor der Richter diesem Antrag (rein formal!) stattgegeben hat (§ 126 Abs 2 von 1926). [1])

Die Entscheidungen trifft dasjenige Gericht, das in dem Abschnitt des Verfahrens, in dem die Entscheidung nötig wird, für die Untersuchung zuständig ist. Das ist:

1. im vorbereiteten Verfahren nach § 125 der Amtsrichter,
2. während der gerichtlichen Voruntersuchung der Untersuchungsrichter. Dabei ist er aber an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft gebunden, wenn er den Verhafteten freilassen will.

Versagt diese die Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, falls er die Maßregel durchführen will, binnen 24 Stunden die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen. Das gilt für alle Arten der Freilassung, auch gegen Sicherheitsleistung sowie bei Ersatz der Untersuchungshaft durch andere (Freiheits-) beschränkungen. — Nicht an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist der Untersuchungsrichter gebunden, wenn er bei der mündlichen Verhandlung nach § 114d Abs. 1 oder Abs. 3 entscheidet. Hier urteilt er frei sowohl über die Zulassung des Antrages als auch gemäß der Verhandlung darüber, ob der Haftbefehl oder die Haft aufrecht zu erhalten ist oder nicht.

Im Haftprüfungsverfahren ist der Untersuchungsrichter nicht zuständig. Es entscheidet vielmehr über alle einschlägigen Fragen das Gericht (die Strafkammer oder für erstinstanzliche Sachen wegen Hoch- oder Landesverrates der Strafsenat des Reichsgerichts oder Oberlandesgerichts).

3. Während des Hauptverfahrens und für alle Entscheidungen, die dem Einzelrichter verwehrt sind, sowie im Beschwerdeverfahren entscheidet das in der Hauptsache gerade zuständige Gericht. Dasselbe gilt stets für das Haftprüfungsverfahren. — Bei Kollegialgerichten entscheidet das Kollegium (niemals der Vorsitzende) in der außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung. Für das Schöffengericht tritt

---

[1]) Freilassung des Angeschuldigten ist außerdem zulässig ohne Aufhebung des Haftbefehls, auf Grund der §§ 117 ff.

die Regelung des § 30 Abs. 2 GVG. in Kraft, wonach der Amtsrichter allein entscheidet. — Ist die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig, so entscheidet das Berufungsgericht, und zwar von der Einlegung der Berufung an. — In der Revisionsinstanz trifft die Entscheidungen der letzte Tatrichter. Das Revisionsgericht ist für Entscheidungen über die Haft nur in dem einen Falle zuständig, daß es freispricht oder das Verfahren einstellt (§ 354 StPO.), und infolgedessen der Haftbefehl aufzuheben ist (§ 123). Der Haftbefehl kann also vom Gericht im Beschwerdeverfahren nach § 115, im mündlichen Verfahren nach §§ 115, 114 d und im Haftprüfungsverfahren gemäß § 115 a aufgehoben werden, bezw. es kann der Angeschuldigte unter Aufrechterhaltung des Haftbefehles freigelassen (§ 117) werden.

9. Der Vollzug der Untersuchungshaft.

Einige Worte über die Vollstreckung des Haftbefehls und den Vollzug der Untersuchungshaft, soweit sie in der Strafprozeßordnung geregelt sind, seien noch hinzugefügt. Die Vollstreckung kann jederzeit und an jedem beliebigen Orte erfolgen. Eine Beschränkung ergibt sich nur für den Fall, daß eine Durchsuchung nötig wird. Eine solche ist zulässig: In der Wohnung des Angeschuldigten stets; ferner bei anderen Personen zur Ergreifung des Beschuldigten, wenn Tatsachen vorliegen, die vermuten lassen, daß die gesuchte Person sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die wesentlichste Frage ist für uns indes, ob die Durchsuchung jederzeit erfolgen kann. Das Gesetz bestimmt: zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Eigentum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge durchsucht werden, oder wenn es sich um die Wohnung von Personen handelt, die unter Polizeiaufsicht stehen, oder um Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugängig sind usw. (§ 104).

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist im wesentlichen der gleiche wie der der Strafhaft. Unterschiede müssen natürlich insofern bestehen, als der Grund und der Zweck der Haft es erheischen. Während die Strafhaft dem Vollzug des

Urteils zu dienen bestimmt ist, dient die Untersuchungshaft der ungestörten Durchführung des Strafverfahrens. Gegenüber dem in Haft Genommenen sind deshalb nur solche Maßnahmen als zulässig zu erachten, die für diesen Zweck unbedingt nötig sind.

Im Zusammenhang hiermit ist die Frage aufgeworfen worden, ob sog. Hausarrest genüge. Die Beantwortung ist bestritten. Man sagt,[1]) der § 116 verlange nur abgesonderte Verwahrung und sage nichts über den Ort. Auf der anderen Seite gibt man die Begründung, das Wesen der Untersuchungshaft sei Anhaltung im Gefängnis. Wenn ich darin Löwe[2]) nicht vollkommen beipflichten möchte, daß nur Anhaltung im Gefängnis das Wesen der Haft ausmache, so muß ich doch sagen, daß für unser geltendes Recht m. E. der Gesetzestext in den §§ 114 Abs. 3 und 115 diese Auslegung allein zuläßt Zuzugeben ist allerdings, daß praktische Gründe manchmal die Verwahrung außerhalb des Gefängnisses erfordern, z. B. Krankheit oder auswärtige Termine. Dem stehen aber die angezogenen Vorschriften keinesfalls im Wege, da nirgends bestimmt ist, daß nicht der Gefangene nach seiner Einlieferung ins Gefängnis an einen anderen Ort geschafft werden dürfe. Natürlich ist auch eine solche Verwahrung als „Haft" zu behandeln, denn sonst fehlte ihr die gesetzliche Stütze und zudem würde dem Angeschuldigten jeder Schutz entzogen, der ihm bei Verhaftung zusteht.[3]) Es wird nun im folgenden zu zeigen sein, welche Vorschriften der Gesetzgeber für den Vollzug der Untersuchungshaft erlassen hat, und wie sie in der Praxis gehandhabt werden.

Grundliegend war und ist — soweit nicht nach der neuesten Regelung die §§ 114 bis 115 d StPO. auch als Vollzugsvorschriften anzusehen sind — der § 116. Die näheren Ausführungsvorschriften finden sich jedoch nicht im Reichsrecht, wie

---

[1]) Glaser II 299.

[2]) § 112, Anm. 1.

[3]) Mit Löwe-Rosenberg Anm. 1 zu § 112; — abgelehnt vom KG. in Jur. Rundschau 1925, Sp. 1394; J. W. 1926, S. 1247; — s. aber JGG. § 28 usw. Av. des PrJustMin. v. 18. 12. 1918, S. 526 und 15. 6. 1925, S. 235; s. S. 17 u. 57 dieser Arbeit.

dies im Interesse der Rechtseinheit erforderlich wäre, sondern in den Gefängnisordnungen der einzelnen Länder. Doch sind auch diese Vorschriften bezüglich der Untersuchungshaft sehr dürftig. Jedenfalls besteht die Möglichkeit, daß der Vollzug der Untersuchungshaft sich von dem der Strafhaft fast in nichts unterscheidet. Es kommt im wesentlichen vielmehr fast allein auf den guten Willen der Vollzugsorgane an; ein bedeutendes Wort sprechen zudem die Raumverhältnisse der Untersuchungsgefängnisse mit. Wesentliches Erfordernis wäre, das sei schon hier gesagt, die Gestellung der benötigten Einzelräume; ferner aber auch eine genaue Anweisung an die zuständigen Organe. Auf die augenblicklich in Geltung befindlichen Vorschriften sei nun des näheren eingegangen.

Vorweg genommen sei die Bestimmung des 5. Absatzes des § 116, durch den angeordnet wird, daß alle den Vollzug der Untersuchungshaft betreffenden Entscheidungen ganz allein durch den Richter zu treffen sind. Maßnahmen, die in dringenden Fällen nötig und dann von anderen Beamten — gemeint sind wohl Gefängnisbeamte oder bei Transporten die damit beauftragten Beamten der Polizei — getroffen werden müssen, unterliegen seiner Genehmigung. Die Zuständigkeit des Richters bestimmt sich nur nach den §§ 124, 125 StPO. Eine Sonderregelung für die Zuständigkeit sollte durch § 116 Abs. 5 nicht geschaffen werden. Der Richter ist in seinen Entscheidungen nur an die wenigen Vorschriften der StPO. und anderer einschlägiger Gesetzestexte gebunden. Etwaige gesetzliche Vorschriften der Länder sowie insbesondere deren Verwaltungsverfügungen und die Gefängnisordnungen sind für ihn nicht maßgebend oder gar bindend. Doch muß er auf die Verhältnisse in den Gefangenenanstalten pflichtgemäß Rücksicht nehmen. Er darf bei seinen Anordnungen „niemals so weit gehen, daß dadurch die allgemeine Ordnung in der Gefangenenanstalt in Frage gestellt wird. Sollte das letztere nach Ansicht des Gefängnisvorstehers zu befürchten sein, so kann er allerdings nicht die vom Richter getroffenen Bestimmungen beseitigen; er muß vielmehr, falls er glaubt, die Ausführung beanstanden zu sollen, hiervon sofort dem Richter Kenntnis geben, sodaß dieser in die Lage kommt, sich mit der Aufsichts-

beschwerde an die dem Gefängnisvorsteher vorgesetzte Instanz zu wenden". [1])

Dem Richter steht also jegliche Verfügung bezüglich des Untersuchungsgefangenen zu, während für sämtliche Angelegenheiten, die einen Strafgefangenen betreffen, allein der Gefängnisvorsteher zuständig ist. Das gilt insbesondere auch, so merkwürdig es bei der sonstigen Funktionenverteilung erscheint, für die Anwendung der Disziplinarstrafe. Der Anstaltsleiter hat für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Gefangenenanstalt zu sorgen und bedarf deshalb strenger Handhaben zu ihrer Aufrechterhaltung. Dieses Recht ist ihm jedoch bezüglich der Untersuchungsgefangenen entzogen, es sei denn daß „Gefahr im Verzuge ist" und die Hilfe des Richters zu spät käme. Aber auch dann bedarf jede Maßnahme der Bestätitung des Richters. Meistens wird der Vorsteher diese voraussetzen dürfen, da es sich in den meisten Fällen um schwere Disziplinwidrigkeit des Gefangenen handeln wird, die ein sofortiges Einschreiten erforderlich erscheinen läßt.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Eine vollkommene Trennung der Untersuchungsgefangenen konnte der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse der Anstalten nicht vorschreiben. Was nicht zu billigen ist, ist jedoch, daß selbst bei genügend vorhandenen Einzelzellen diese Vorschrift nicht beachtet zu werden braucht, wenn der Gefangene dieser Maßnahme zustimmt, da die Vorschrift in Satz 1 keine zwingende ist. Dieses ist m. E. die richtige Auslegung des Abs. 1 in § 116: daß nämlich der Gefangene mit seiner Zustimmung mit anderen Untersuchungsgefangenen oder mit Strafgefangenen zusammengelegt werden darf, ohne daß eine räumliche oder eine in der geistigen oder körperlichen Verfassung des Gefangenen liegende Notwendigkeit es erforderte (die Fassung der Stelle ließe verschiedene Auslegungen zu). So sehr diese Möglichkeit im Interesse des Gefangenen, der unter der Einsperrung und Isolierung unter Umständen sehr zu leiden hat, zu begrüßen ist, kann doch die Inkonsequenz nicht übersehen werden, die darin liegt, daß der

[1]) Erlaß vom 12. 11. 1894 — II. 4259 bei Klein 4. Aufl. S. 311.

Gefangene selbst über die Durchführung einer Sicherungsmaßnahme gegen ihn mitbestimmen soll. Daß in der Praxis wohl auf mögliche Trennung der Untersuchungsgefangenen geachtet wird, tut der Berechtigung dieser Bedenken keinen Abbruch; doch wird eine derartige Anordnung nicht vom Richter, sondern aus praktischen Gründen vom Anstaltsvorsteher getroffen werden, der selbst keinen Einblick in die Akten des betreffenden Falles hat und deshalb die Gründe der Einsperrung nur oberflächlich kennt.

In dieser Absonderung von anderen Gefangenen zeigt sich sehr deutlich der Unterschied zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft. Unterschiede bemerken wir aber auch in der Arbeitsweise und der Kleidung. Die Arbeit des Untersuchungsgefangenen ist vollkommen freiwillig; Anstaltskleidung braucht er nicht zu tragen. — Außer der Beschränkung der Freiheit sollen dem Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Untersuchungshaft und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind. Fesseln dürfen ihm im Gefängnis insbesondere nur dann angelegt werden, wenn es wegen Gefährlichkeit seiner Person erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstmordversuch oder einen Entweichungsversuch unternommen hat. Im übrigen sind ihm, soweit mit dem Zweck der Haft, mit der Ordnung im Gefängnis nnd mit der Sicherheit vereinbar, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen gemäß seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen auf eigene Kosten gestattet. Dazu gehört auch das Recht der Verpflegung auf eigene Kosten. Alle diese von der Gefängnisordnung abweichenden Anordnungen unterliegen aber der Genehmigung des Richters.

Zur Auslegung der Vorschriften des § 116 haben die Präsidenten der Strafvollzugsämter in Preußen im Jahre 1928 Stellung genommen wie folgt:

> Vergünstigungen seien stets zu gewähren, soweit nicht Flucht — oder Kollusionsgefahr oder die Ordnung in der Anstalt (also nicht die „Gefängnisordnung“ —) entgegenstehen; auf schnellste Durchführung der richterlichen Anordnungen sei zu achten; Hafterleichterungen seien

außer in Zweifelsfällen auch ohne richterliche Anordnung zu gewähren (gemäß § 148 Abs. 2 DVO., § 116 Abs. 5 StPO.). Weiter soll das Rauchen grundsätzlich gestattet werden (geschieht auch im Frauengefängnis); für Besuche dürfen nach den geltenden Bestimmungen keine bestimmten Fristen fesgesetzt werden; dem Zug der Zeit entsprechend dürfen Briefe an Abgeordnete nicht zurückgewiesen, höchstens mit einem berichtigenden Begleitschreiben versehen werden. Mit richterlicher Genehmigung ist die Behandlung durch einen selbstgewählten Arzt auf eigene Kosten gestattet, eine durchaus zu wünschende und gerechtfertigte Maßnahme. Im übrigen wird auf einige frühere Verordnungen verwiesen, die sich mit dem Recht zum Briefschreiben und zum Besitz von Rundfunkgeräten beschäftigen, sowie über die Verhängung von Hausstrafen Anordnung treffen.

Ein Recht, daß dem Untersuchungsgefangenen ohne Einschränkung zusteht, ist in § 114 a vorgesehen. Er kann seine Angehörigen von der erfolgten Verhaftung benachrichtigen oder durch das Gericht benachrichtigen lassen.

II. Gedanken zur Reform.
Der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz".

In dem bisher Ausgeführten ist das geltende Recht dargestellt. Es sind aber auch nach der Novelle von 1926 noch Wünsche unerfüllt geblieben, sowohl hinsichtlich des Vollzugs der Untersuchungshaft, wie er in § 116 StPO. angedeutet ist, als bezüglich des Rechts zur Verhängung und Durchführung der Untersuchungshaft. Inzwischen ist nun von der Reichsregierung im Rahmen des „Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz" von 1929 eine Abänderung der in Frage stehenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung vorgesehen, die im folgenden, zusammen mit anderen Reformvorschlägen und Wünschen, die im Laufe der Jahre erörtert worden sind, einer kurzen Betrachtung unterzogen werden soll.

Auf die Reform des Vorverfahrens, die auch auf die Untersuchungshaft gewisse Wirkungen haben würde, einzugehen, muß ich im Rahmen dieser Arbeit unterlassen. Auch erübrigt sich eine solche Erötrerung insofern, als der Entwurf den dahin zielenden Bestrebungen keine Beachtung geschenkt hat.

1. Die Haftgründe.

Bezüglich der Haftvoraussetzungen kann ich auf die Ausführungen auf S. 6 und 10 ff. verweisen. Der Entwurf von 1929 hat diese im wesentlichen bestehen lassen einschließlich der hart bekämpften Kollusionsgefahr und hat nur den gesetzlichen Vorschriften eine genauere Fassung gegeben. Insbesondere verlangt er für den Fluchtverdacht, daß bei „Würdigung der Umstände des Falles, insbesondere der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet ist, daß sich der Beschuldigte dem Ver-

fahren entziehen werde", während bisher der Verdacht der Flucht genügte. Bemerkenswert ist auch der Ersatz des § 112 Abs. 2 durch die Bestimmung, (§ 112 b) daß eine besondere Begründung des Fluchtverdachts nur dann entbehrlich sein soll, wenn zu erwarten ist, daß auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe (jeder Art) von mindestens einem Jahr erkannt werden wird oder der Beschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher ist oder sich nicht ausweisen kann. Ferner sieht der Entwurf 1929 im § 112 c zur Begründung des Fluchtverdachts bei allen geringen Strafen (Strafdrohung unter 3 Monaten oder voraussichtliche Strafe unter 1 Monat) als Erfordernis vor, daß der Beschuldigte sich bereits einmal dem Verfahren entzogen, oder daß er im Inland keinen dauernden Aufenthalt hat. Gegen die Bestimmung des § 112 b des Entwurfs 1929 sprechen dieselben Bedenken, die sich gegen die Erleichterung der Begründung des Fluchtverdachts im alten § 112 Abs. 2 geltend machen ließen. Ein Fortschritt ist die auch schon im § 134 Abs. 2 des „Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen" von 1919 vorgesehene Regel, daß alle „Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden" wie die „Tatsachen, welche die Fluchtgefahr oder die Verdunkelungsgefahr begründen" im Haftbefehl anzugeben sind.

2. Die Zulässigkeit anderer Sicherungsmaßnahmen.

Bei den Vorarbeiten zu einem Entwurf einer Deutschen Strafprozeßordnung wurde auch angeregt, statt der Verwahrung in besonderen Anstalten in geeigneten Fällen andere Freiheitsbeschränkungen zuzulassen, die an die Stelle der Haft treten sollten, wenigstens bei geringfügigen Delikten. Der Entwurf 1929 ordnet in Art. 67 Z. 71 als § 122 a StPO. an, daß der Richter andere Sicherungsmaßnahmen treffen kann, soweit dadurch der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Diese gelten aber auch, wenn es sich um Aufenthaltsbeschränkungen handelt, nicht als „Untersuchungshaft", sodaß also auch die hiergegen vorgesehenen Rechtsmittel dem mit der Sicherungsmaßnahme Beschwerten nicht zur Verfügung stehen, sondern nur die einfache Beschwerde.

3. Der Schutz des Verhafteten.

a) Vernehmung des Beschuldigten.

Im folgenden möchte ich zunächst zu den Bestrebungen Stellung nehmen, die auf eine Umgestaltung der formellen Erfordernisse des Haftbefehls hinzielen. Der Haftbefehl wird jetzt von dem Amtsrichter erlassen, und dieser hat gemäß der Novelle von 1926 den Beschuldigten über seine Persönlichkeit und über die Haftvoraussetzungen, also über die dem Haftbefehl zugrundeliegenden Anschuldigungen sowie Flucht- und Kollusionsverdacht zu vernehmen. Es handelt sich also nicht mehr, wie nach früherem Recht, um eine bloße Anhörung; andererseits hat aber der Beschuldigte noch nicht die Befugnis erhalten, Beweismittel und Zeugen zu seiner Entlastung heranzuziehen, wenn dies auch nicht gerade als unzulässig zu bezeichnen ist. Aus diesem Grunde wird verschiedentlich eine mündliche Verhandlung gefordert,[1] die den Erlaß des Haftbefehls vorausgehen und in der auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die Verhängung der Untersuchungshaft Beschluß gefaßt werden soll.[2] Auf eine solche Maßnahme kann m. E. verzichtet werden, da das Recht der Beschwerde und auf mündliche Verhandlung dem Schutz des Gefangenen genügt. Eine Regelung in dem oben angegebenen Sinne würde ihn kaum besser stellen, da er selbst ebenso wenig wie der Staatsanwalt in der Lage wäre, innerhalb der kurzen Zeit die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Im Gegenteil würde sie unter Umständen für den Beschuldigten die Gefahr bedeuten, daß ohne erschöpfende Erörterung des Sachverhalts eine Entscheidung ergeht, die die Entscheidung in der Hauptverhandlung ungünstig beeinflussen kann. — Weit größeren Nutzen kann der Verhaftete von der Ausnutzung der ihm gebotenen Rechtsmittel, Beschwerde und mündliche Verhandlung, haben. Flögel[3] und Schultz[4] wollen

[1] Bericht der 7. Kommission des Reichstags zu Entwurf 1909 §§ 108 und 103a.

[2] Für die Begründung muß ich auf Amrhein a. a. O. S. 202 ff. verweisen.

[3] a. a, O. S. 19.

[4] DRZ. 1927 S. 96.

diese miteinander verbinden, da sie der Ansicht sind, „daß man demjenigen, der sich selbst über seine Haft nicht beschwere, nicht noch andere Rechtsbehelfe aufzudrängen brauche“. Sie übersehen dabei offenbar, daß dann, da die Beschwerde notwendigerweise beliebig oft erfolgen kann, bei Einlegung einer Beschwerde jedesmal eine mündliche Verhandlung stattfinden muß, was zu einer Verzögerung des ganzen Verfahrens und zu einer außerordentlichen Arbeitsüberlastung ohne praktischen Nutzen führen müßte. Der jetzt bestehende Zustand scheint mir daher doch wohl der richtige zu sein.

b) Haftprüfungsverfahren.

Das Haftprüfungsverfahren des § 115 d scheint bisher nicht den Erfolg gebracht zu haben, den man von ihm besonders erwartete. Ob das Haftprüfungsverfahren zu häufiger Aufhebung der Untersuchungshaft, oder ob es zu einer Verlängerung der Haftdauer geführt hat, ist bestritten. In Großstädten scheinen die Folgen dieses Verfahrens, insbesondere wenn mündliche Verhandlung beantragt war, was recht häufig vorkommt, ungünstig gewesen zu sein; ganz allgemein trifft das zu, wenn mehrere Untersuchungsgefangene vorhanden sind und für jeden besondere Haftprüfungsverfahren stattzufinden haben. Dieser Übelstand läßt sich allerdings in der Praxis vermeiden durch entsprechende Festsetzung der Fristen in den die gleiche Sache betreffenden Verfahren. Der Entwurf 1929 bringt hier eine Neuerung, indem er als § 115 a Abs. 6 StPO. vorsieht, daß der Beschuldigte auf die Prüfung verzichten kann. Wenn ihm auch der jederzeitige Widerruf dieses Verzichts zugestanden wird, erscheint mir eine solche Regelung doch sehr bedenklich. Einerseits sorgt man für den stärksten Schutz des länger als drei Monate in Haft befindlichen Untersuchungsgefangenen durch die notwendige Verteidigung, andererseits gibt man dem Beschuldigten, der sich vielfach der Tragweite seines Entschlusses nicht bewußt sein wird, die Möglichkeit, auf Rechtsmittel und Verteidigung zu verzichten. So sehr jede Entlastung des Gerichts zu begrüßen ist, sollte man die Haftprüfung, die dem Beschuldigten unter Umständen seine Freilassung bringen kann, nicht

auf diese Weise wieder einschränken. Der Verzicht auf die Haftprüfung kann bei der Unkenntnis des Beschnldigten von der rechtlichen Lage sehr leicht zu seinem Nachteil ausschlagen.

c) Frist für die Stellung des Antrages auf mündliche Verhandlung nach § 114 d.

Einen weiteren Mangel sieht Bumke [1]) darin, daß während der gerichtlichen Voruntersuchnng der Angeschuldigte noch mündliche Verhandlung gemäß § 114 d verlangen kann, für die der Untersuchungsrichter zuständig ist, wenn bereits die Strafkammer im Haftprüfungsverfahren gemäß § 115 a (aber ohne mündliche Verhandlung!) entschieden und die Frist für die demnächstige Haftprüfung bereits festgesetzt hat, sodaß der Untersuchungsrichter die Akten zwecks neuer Fristsetzung nochmals der Strafkammer vorlegen müsse, wodurch eine Störder Untersuchungstätigkeit des Richters und eine Verzögerung der Haft eintrete. Hier kann nur das Gesetz Abhilfe schaffen durch eine Bestimmung, daß die Beantragung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 114 d nur solange zulässig ist, als nicht ein Haftprüfungsverfahren stattgefunden hat. Dem beabsichtigten Zweck der Vorschrift wäre dadurch genügt, da ja der Beschuldigte die Möglichkeit hat, mündliche Verhandlung nach § 115 a zu verlangen und bei Verzicht darauf kein Grund vorliegt, ihm das Recht des § 114 d weiter zu gewähren. (Hierzu auch oben S. 42).

d) Entscheidung über die Beschwerde.

Ein anderer, auch von der Praxis anerkannter und als abänderungsbedürftig bezeichneter Mangel ist der Umstand, daß über die Beschwerde stets auf Grund der Akten entschieden wird, auch wenn sie eine Entscheidung betrifft, die in mündlicher Verhandlung ergangen war. Die Beschwerde ist zulässig gegen jeden den Haftbefehl betreffenden Beschluß, auch gegen einen solchen auf Grund mündlicher Verhandlung; [2]) daß über

[1]) S. 32, 33 Anm. 20 in Bumke, GVG, u. StPO., Berlin 1927.

[2]) Neben den Zitierten auch RG. vom 2. 3. 1927 c. a. H. — 13 I 796/24, X Tgb. 18/27.

die weitere Beschwerde gegen den in der Beschwerdeinstanz auf Grund von § 115 S. 1 ergangenen Beschluß (§ 310 StPO.) nach Lage der Akten entschieden wird, ist durchaus zu billigen; daß das gleiche Verfahren aber auch in der Entscheidung auf Beschwerde gegen einen auf Grund einer mündlichen Verhandlung nach §§ 114a, 115a gefaßten Beschluß statthaben soll, steht mit dem Zweck des Verfahrens nicht im Einklang, da ja gerade der persönliche Eindruck über die Gründe und Gegengründe des Haftbefehls den Ausschlag geben soll. Zum mindesten wäre also eine mündliche Verhandlung für diese Instanz zuzulassen auf Antrag des Beschwerdeführers oder des Beschwerdegegners. Dies gilt selbstverständlich ebenso für die Beschwerde nach § 114d wie im Haftprüfungsverfahren.

4. Die vorläufige Festnahme und der richterliche Verwahrungsbefehl.

Eine weitere Bemerkung, die mir hier angebracht erscheint, bezieht sich auf die vorläufige Festnahme und die Vorführung. Die Strafprozeßordnung bestimmt in den §§ 127, 128, daß eine vorläufige Festnahme zulässig sein soll, wenn ein Täter auf frischer Tat ertappt wird und seine Flucht zu befürchten ist oder seine Person nicht festgestellt werden kann, und daß dieser unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen ist; der Staatsanwaltschaft und den Polizei- nnd Sicherheitsbehörden ist weiterhin das Recht eingeräumt, zur Festnahme zu schreiten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Unbestritten ist, daß die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsbehörden die Befugnis, nicht aber auch die Pflicht haben, einen Täter festzunehmen, wenn ein richterlicher Haftbefehl auf Grund der festgestellten Tatsachen erlassen werden kann, aber durch Verzögerung der Festnahme Gefahr für das anzustrengende Verfahren droht. Anders steht es jedoch um den Begriff der „unverzüglichen Vorführung“ vor den zuständigen Amtsrichter. Diese Vorschrift wird von der Praxis nicht

immer sehr genau genommen.[1]) Im Sprachgebrauche bedeutet der Ausdruck „unverzüglich", daß etwas sofort oder doch ohne schuldhaftes Zögern, wie das Reichsgericht sagt, zu erfolgen habe. Die Polizei berücksichtigt diese Auslegung aber nicht immer, sondern behält den Verhafteten längere Zeit in Polizeigewahrsam und übergibt ihn erst, nachdem sie weitere Nachforschungen angestellt hat der Staatsanwaltschaft, die jetzt erst einen richterlichen Haftbefehl erwirken kann. Beispiele hierfür sind in der Literatur[2]) genügend vorgebracht. Dieses Vorgehen könnte zu dem Schluß verleiten, daß die Festnahme häufig schon auf einfachen und noch völlig unbegründeten Verdacht hin erfolgt und die Feststellung der Voraussetzungen der Haft erst mittels der Isolierung und der Einzelvernehmung unter Vorhalt fremder Aussagen vorgenommen wird. Dadurch wird dem Eingesperrten jeder Rechtsschutz entzogen, da er während der Dauer der Polizeihaft nicht „Untersuchungsgefangener" im Sinne des Gesetzes ist. Und das alles aus Furcht vor Kollusionen (Fluchtverdacht spielt hier eine weit geringere Rolle!), die natürlich umso größer sein muß, je weniger Überführungsmaterial vorliegt und je mehr noch beschafft werden muß. Dem geschilderten Übelstand kann nur durch gesetzliche Regelung abgeholfen werden, die jetzt auch der Entwurf von 1929 vorsieht. Er bestimmt in § 128, daß der Festgenommene unverzüglich, spätestens aber am Tage nach der Festnahme, vor den nächsten Amtsrichter, bei dessen Gericht ein zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen geeignetes Gefängnis ist, zu führen ist. Nach Erhebung der Klage geschieht diese Vorführung vor den nächsten Amtsrichter auf ausdrückliches Verlangen dann, wenn eine Vorführung vor das zuständige Gericht am Tage nach der Festnahme nicht möglich ist.

Um aber einen Festgenommenen, gegen den ein Haftbefehl mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 112a nicht erlassen werden kann, nicht freilassen zu müssen soll der

---

[1]) Landgerichtsrat Beringer, Rechtsanw. Dr. Graf v. Pestalozza in JW. 1925 S. 1541; Feisenberger in „Mitteilungen der IKV." Bd. XIV S. 575ff und in seiner StPO., 1926, Anhang.

[2]) U. a. im J. W. 1922 S. 1541 (OLG Jena), 1925 S. 1059 (OLG Frankfurt a. M.)

nach § 128 des Entwurfes zuständige Richter gegen den Beschuldigten einen Verwahrungsbefehl erlassen können, dessen Dauer auf drei Tage beschränkt ist, höchstens aber auf Grund in den Akten zu vermerkender Umstände fünf Tage betragen darf.[1]) Der Verwahrungsbefehl ist auch nur dann zulässig, wenn: erstens der Beschuldigte der Tat hinreichend (nicht wie im § 112 a: dringend,) verdächtigt ist, zweitens die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß weitere Unterlagen, die gegen den Beschuldigten dringenden Tatverdacht begründen, alsbald beschafft werden (nicht: beschafft werden k ö n n e n), und drittens entweder mit Rücksicht auf die Schwere der Beschuldigung oder auf die Verhältnisse des Beschuldigten Fluchtverdacht begründet erscheint oder mit Rüchsicht auf die Umstände des Falles eine Verdunkelungsgefahr besteht. Durch diese Vorschrift könnte dem geschilderten Mißstande wohl abgeholfen werden. Doch könnte die gesetzte Frist in manchen Fällen als zu kurz erscheinen, da ja die Vorführung vor einen Richter erfolgen soll, bei dessen Gericht ein zur Aufnahme der Untersuchungsgefangenen geeignetes Gefängnis vorhanden ist. Ich würde keinen Schaden darin sehen, wenn man die Frist etwas verlängerte, um eine vorgängige Vorführung vor die Polizeibehörde und die Staatsanwaltschaft, die sowieso nicht untersagt ist und sogar sehr zweckmäßig erscheint, zu ermöglichen.

5. Stellung des Verteidigers (§ 148).

Keine Abänderung hat der § 148 StPO. gefunden, der den Verkehr zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vor Eröffnung des Hauptverfahrens der Aufsicht des Richters unterstellt. Während nach geltendem deutschen Recht der Richter die beiderseitigen schriftlichen Mitteilungen zurückweisen kann, falls ihm nicht die Einsicht gestattet wird, und er bei Kollusionshaft auch anordnen kann, daß den Besprechungen ein Richter beiwohne, geht schon die italienische Strafprozeßordnung vom 27. 2. 1913 einen Schritt weiter, indem sie in Art. 75 bestimmt: „Während der Untersuchung und nach Beendigung der Vernehmung kann der Verteidiger mit dem

[1]) Ähnliche Regelung im Auslieferungsgesetz von 1929 (§ 10 Abs. 2).

in Haft befindlichen Beschuldigten Rücksprache nehmen, vorausgesetzt, daß der Richter dazu seine Genehmigung erteilt.

> Nach der Anklage oder der Niederlegung der Akten oder nachdem die Ladung vom Einzelrichter angeordnet oder vom Staatsanwalt ausgeführt wurde, kann der Verteidiger frei mit dem Beschuldigten sprechen."

Noch weiter geht der Code d'Instruction Criminelle in der Fassung vom 8. 12. 1897, § 8, der den Verkehr des Verteidigers mit seinem Klienten nach der ersten Vernehmung freigibt. Dieselbe Regelung ist durch Gesetz von 1927 sogar für die französische Militärgerichtsbarkeit getroffen worden. — Hält man die Kollusionshaft für so wichtig, daß sie nicht abgeschafft wird, so sollte doch wenigstens ein scharfer Unterschied zwischen Gefangenen, die wegen Fluchtverdachts und solchen, die wegen Kollusionsgefahr festgehalten werden, gemacht werden. Bei ersteren ist eine Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, soweit sie nicht mit Rücksicht auf Ordnung und Sicherheit im Gefängnis erforderlich erscheint, durchaus nicht am Platze. Solange das Institut der Kollusionshaft besteht, wird man sich den gegebenen Verhältnissen zufolge in gewissem Umfange damit abzufinden haben; insoweit scheint mir der jetzige Stand der gesetzlichen Vorschriften angemessen zu sein.

6. Vollzug der Untersuchungshaft.

Zum Schlusse meiner Arbeit möchte ich auf die Bestimmungen, die der Entwurf 1929 für den Vollzug der Haft vorsieht, eingehen. Er gibt im allgemeinen die Anordnungen des § 116 StPO. in genauerer Fassung wieder. Sehr wesentlich scheint mir aber zu sein, daß nicht mehr, wie nach § 116 Abs. 5, der Richter allein für alle Maßnahmen zuständig ist, sondern daneben oder statt seiner in gewissen Fällen auch der Anstaltsvorsteher.[1]) So stehen diesem im großen und ganzen alle Maßnahmen zu, die mit der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt zusammenhängen. Gegen diese hat der Gefangene das Recht der Beschwerde. Dem nach § 124 zuständigen Richter stehen

[1]) S. auch Oberstrafanstaltsdirektor Marx a. a. O.

nur noch folgende Maßregeln zu: Unterbringung des Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaftshaft und Zurückverlegung in Einzelhaft, Verbot der eigenen Beköstigung oder des Rauchens, der Teilnahme am gemeinsamen Gottesdienst, des Empfangs von Besuchen unter seiner oder eines beauftragten Richters oder Beamten Bewachung; Überwachung des Briefverkehrs; Genehmigung der Hilfe eines eigenen Arztes und der Überführung in eine öffentliche Krankenanstalt; Urlaub für wichtige persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheiten unter Bewachung; Verhängung von Hausstrafen. Letztere sind im § 132 r, wie die Sicherungsmaßnahmen im § 132 q aufgeführt. — Gegen die Anordnungen des Richters soll nach dem Entwurf § 132 c Abs. 3 dem Anstaltsvorsteher das Recht der Beschwerde an das zuständige Beschwerdegericht zustehen, falls er sie mit Ordnung und Sicherheit in der Anstalt nicht für vereinbar hält, sodaß er nicht wie bisher genötigt ist, ihre Ausführung zu verweigern und dem Richter die Beschwerde bei der Aufsichtsinstanz zu überlassen.